

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz über die Einführung der Ausbildung zur Pflegeassistentin und zum Pflegeassistenten

A. Problem und Ziel

Pflegeeinrichtungen müssen immer mehr behandlungsspezifische Tätigkeiten erbringen. In Krankenhäusern steigt der Anteil Pflegebedürftiger und an einer Demenz erkrankten Menschen an. Das Pflegepersonal steht hier vor vielfältigen Herausforderungen. Eine neue generalistische Ausbildung zur Pflegefachperson ist zum 1. Januar 2020 aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben in Kraft getreten, die die Krankenpflege, die Kinderkrankenpflege und Altenpflege zu einer einheitlichen Berufsausbildung zusammenführt. Damit wurde nicht nur ein neues Berufsbild geschaffen, sondern auch die Aufgaben der Pflegefachperson erstmals gesetzlich festgeschrieben. Zudem werden auch aufgrund einer Angleichung an die Vorgaben der EU mehr Kompetenzen von den Pflegefachpersonen gefordert.

In der Vergangenheit haben sich rund 40 Prozent der Altenpflegehelfer, die ihre Ausbildung bestanden haben, entschieden in eine Altenpflegeausbildung einzusteigen. Auch bei den veränderten Rahmenbedingungen der neuen Pflegefachperson ist es erforderlich eine neue Helfer- bzw. Assistenzausbildung anzubieten, um eine ausreichende Anzahl an Pflegekräften zur Versorgung der älter werdenden Bevölkerung sicherzustellen.

In der Regelungskompetenz des Landes liegt es, unter Beachtung der durch die Gesundheitsministerkonferenz sowie die Arbeits- und Sozialministerkonferenz beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ vom 29. Januar 2016, ein Berufsbild unterhalb des Qualifikationsniveaus der Pflegefachperson zu schaffen. Für Hauptschülerinnen und Hauptschüler, die nicht die Voraussetzungen für die Pflegefachkraftausbildung nach dem Pflegeberufegesetz besitzen, wird mit einer Ausbildung zur generalistischen Pflegeassistentin die Möglichkeit geschaffen, eine Grundqualifikation für einen Pflegeberuf zu erwerben.

B. Lösung

Mit der Schaffung eines neuen Berufsbildes der generalistischen Pflegeassistentin können die erforderlichen Kompetenzen für eine Tätigkeit in den Krankenhäusern sowie stationären Einrichtungen und ambulanten Pflegediensten vermittelt werden. Damit wird für Menschen mit einem Hauptschulabschluss ein Einstieg in die berufliche Pflegeausbildung geschaffen. Danach stehen ihnen weitere Aufstiegsmöglichkeiten offen.

Ausgegeben: 06.05.2020

Nach einem Abschluss zur Pflegeassistenz besteht die Möglichkeit, zu Beginn des zweiten Jahres der Pflegefachperson einzusteigen, d. h. es kann mit der um ein Drittel verkürzten Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz begonnen werden. Diese Durchstiegsmöglichkeit leistet einen wirksamen Beitrag für die Fachkräftegewinnung.

Mit dem in Artikel 1 enthaltenen Gesetz über die Ausbildung zur Pflegeassistentin und zum Pflegeassistenten werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um das neue Berufsbild einzuführen. Die notwendige Neuausrichtung der Hilfs- und Assistenzberufe im Bereich der Pflege hat im Wesentlichen zum Ziel, ein modernes Berufsbild zu schaffen, das den gewachsenen Anforderungen an die in der Pflege Beschäftigten Rechnung trägt. Durch die Verzahnung von theoretischem und praktischem Unterricht mit der praktischen Ausbildung werden Kompetenzen vermittelt, die zielgerichtet und problemorientiert auf den Pflegealltag vorbereiten. Mit der Definition von selbstständigen und delegierbaren Tätigkeiten werden die Kompetenzen der Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten erstmals gesetzlich festgeschrieben. Somit wird eine Einordnung zwischen Pflegehilfskräften und den Fachkräften erreicht.

Die generalistische Ausrichtung trägt dazu bei, dass die Absolventinnen und Absolventen der Pflegeassistentenausbildung sowohl im Bereich der Krankenhäuser als auch in den stationären Einrichtungen und ambulanten Pflegediensten eingesetzt werden können. Die Pflegeassistentenausbildung wird zielgruppenspezifisch so ausgestaltet, dass sie das erste Ausbildungsjahr der Fachkraftausbildung nach dem Pflegeberufegesetz abbildet und die Handlungsfelder vertieft bearbeitet werden. Die Anforderungen an die Ausbildung werden in Anlehnung an das Pflegeberufegesetz übernommen, um eine Parallelität der bundesrechtlichen Fachkraftausbildung und der landesrechtlichen Pflegeassistentenausbildung zu gewährleisten sowie die Durchlässigkeit der Ausbildungen landesweit zu ermöglichen.

Um die Attraktivität des Berufs zu steigern wird ein gesetzlicher Anspruch der Auszubildenden auf eine angemessene Ausbildungsvergütung festgeschrieben. Diese wird im Bereich der Träger der Altenpflege über eine Umlage finanziert. Zugleich wird gesetzlich verankert, dass die Ausbildung für die Auszubildenden weiterhin kostenfrei ist. Der Unterricht findet an staatlich anerkannten Pflegeschulen nach dem Pflegeberufegesetz statt, wodurch die bundesrechtlichen Anforderungen auch für die Ausbildung der Pflegeassistenz gelten. Verbunden mit dieser Attraktivitätssteigerung wird ein Anstieg der Auszubildendenzahlen angestrebt.

C. Alternativen

Keine.

Der Verzicht auf eine Regelung in der Pflegeassistenz bedeutet den Verlust weiteren Personals in der Pflege und eine zusätzliche Verschärfung der Situation in den Einrichtungen.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Kosten für die Pflegeschulen, die nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind, übernimmt nach Maßgabe des Haushalts anteilig das Land. Hierfür sind Mittel im Kapitel 05 02 - Haushaltstitel 684 05 und 684 04 des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie veranschlagt (gegenseitig deckungsfähig). Diese Aufgabe obliegt bereits derzeit für die Ausbildung in der Altenpflege nach § 2 des Saarländischen Altenpflegegesetzes sowie in der Altenpflegehilfe nach § 19 des Gesetzes über den Altenpflegehilfeberuf dem Land. Die Ausbildungszeit beträgt zukünftig 23 Monate. Dies ist erforderlich, um das Potential möglicher Auszubildender in der Pflege mit dem aufgrund der Umsetzung der EU-Vorgaben angestiegenen Anforderungen in Einklang zu bringen.

Um dem Mangel an Pflegefachkräften im Saarland entgegenzuwirken, ist es erforderlich, auch in der Pflegeassistenz mindestens die bisherige Zahl an Schul- und Ausbildungsplätzen (Schuljahr 2018/2019: 423) vorzuhalten. Hierbei handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die aufgrund einer älter werdenden Gesellschaft immer weiter an Bedeutung gewinnt und damit verbunden auch höhere Kosten verursacht. Nach dem bisherigen Finanzierungssystem der Altenpflege und Altenpflegehilfe trägt das Land zuletzt monatlich 330 Euro pro Schülerin bzw. Schüler. Nach den Regelungen des Pflegeberufgesetzes erhalten die Pflegeschulen für die generalistische Pflegeausbildung aktuell 706 Euro pro Monat und Schulplatz. Für den Haushalt 2020 stehen bei den o. g. beiden Haushaltsstellen mit den Ausgaberesten des Vorjahres ausreichend Mittel zur Verfügung. Für den Haushalt 2021 sind Mittel in Höhe von 2,12 Mio. Euro sowie für den Haushalt 2022 Mittel in Höhe von 3,2 Mio. Euro angemeldet. Dies entspricht gegenüber der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung 2019-2023 einem Mehrbedarf von 1,739 Mio. Euro in 2021 sowie von 2,869 Mio. Euro in 2022.

Die für 2022 erwarteten Ausgaben in Höhe von 3,2 Mio. Euro ergeben sich aus 200 Schülern mit einer Ausbildungsdauer von 23 Monaten mal 706 Euro. Darin nicht enthalten sind Miet- und Investitionskosten der Pflegeschulen.

An dem einzuführenden Umlageverfahren ist das Land selbst nicht als Einzahler beteiligt, sodass hierdurch keine weiteren Kosten entstehen.

2. Vollzugsaufwand

Viele Regelungen führen die bisherigen Regelungen aus den Rechtsgrundlagen der Krankenpflegehilfe und der Altenpflegehilfe fort. Darüber hinaus werden die Vorgaben des Pflegeberufgesetzes übernommen. In der zuständigen Behörde, dem Landesamt für Soziales, hat zur Umsetzung der Pflegeberufereform einschließlich der Pflegeassistenz bereits ein Personalaufwuchs stattgefunden.

E. Sonstige Kosten

Den Pflegekassen und der Pflegeversicherung als Kostenträger der Pflegeeinrichtungen und Pflegedienste sowie den Krankenkassen und der privaten Krankenversicherung als Kostenträger der Krankenhäuser entstehen im Wesentlichen Mehrkosten durch die Einführung der neuen Ausbildung zur Pflegeassistenz in derzeit nicht bezifferbarer Höhe. Zugleich werden die bisherigen Ausbildungen der Altenpflegehilfe und Krankenpflegehilfe außer Kraft treten. Aufgrund des erheblich gestiegenen Umfangs und der erhöhten inhaltlichen Anforderungen ist zunächst davon auszugehen, dass sich die Zahl der Auszubildenden im Vergleich zu den Ausbildungen in der Pflegehilfe verringern wird.

Indem die Kosten für die Umlage zur Refinanzierung der Ausbildungsvergütung bei Einrichtungen der Altenhilfe in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen durch § 82a Absatz 3 SGB XI berücksichtigungsfähig sind, ist zu erwarten, dass hier mehr Kosten für die Heimbewohner und die Träger der Sozialhilfe entstehen werden.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Die Ausbildung zu dem neu geschaffenen Berufsbild der Pflegeassistenz sieht hinsichtlich des Zugangs zur Ausbildung für Schülerinnen und Schüler mit einem Hauptschulabschluss die Möglichkeit vor, das erforderliche Vorpraktikum durch die Führung eines Familienhaushaltes mit Kindern vor. Zudem wird ausdrücklich die Ausbildung in Teilzeit neben familiären Aufgaben oder berufsbegleitend ermöglicht. Eine Weiterqualifizierung durch Anrechnung bereits abgeschlossener Ausbildungen ist vor allem im Hinblick auf die bisherigen Altenpflegehelferinnen und -helfer wie auch Krankenpflegehelferinnen und -helfer enthalten.

G. Federführende Zuständigkeit

Die Federführung hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

G e s e t z

über die Einführung der Ausbildung zur Pflegeassistentin und zum Pflegeassistenten

Vom

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Gesetz über die Ausbildung zur Pflegeassistentin und zum Pflegeassistenten (Pflegeassistenzgesetz)

Teil 1

Allgemeiner Teil

Abschnitt 1

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

§ 1

Führen der Berufsbezeichnung

Wer die Berufsbezeichnung „Pflegeassistentin“ oder „Pflegeassistent“ führen will, bedarf der Erlaubnis.

§ 2

Erteilung der Erlaubnis; Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs

(1) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person

1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene berufliche Ausbildung absolviert und die staatliche Abschlussprüfung bestanden oder die Externenprüfung nach § 16 erfolgreich bestanden hat sowie
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die mindestens dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) entsprechen und gegenüber der zuständigen Behörde durch ein Sprachzertifikat oder den Abschluss einer allgemeinbildenden Schulbildung an einer deutschsprachigen Schule oder durch den Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung in deutscher Sprache nachgewiesen werden können.

(2) Erteilte Erlaubnisse zum Führen der Berufsbezeichnung im Bereich Pflegehilfe oder Pflegeassistenz, die in anderen Bundesländern aufgrund gesetzlicher Regelungen erworben wurden, dürfen im Saarland geführt werden.

(3) Eine von Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder eines gleichgestellten Staates abgeschlossene Ausbildung, die außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66), in der jeweils geltenden Fassung, erworben wurde, erfüllt die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungs- und Kenntnisstandes nach § 31 bis § 33 dieses Gesetzes gegeben ist.

Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungs- und Kenntnisstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen nach § 34 bis § 39 dieses Gesetzes.

(4) Im Einzelfall erteilt die zuständige Behörde Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates auf Antrag eine partielle Erlaubnis nach Absatz 1, wenn

1. die antragstellende Person ohne Einschränkungen qualifiziert ist, im Herkunftsstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die der partielle Zugang begehrt wird,
2. die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsstaat und dem in diesem Gesetz geregelten Beruf so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung an die antragstellende Person gleichkäme, das vollständige Ausbildungsprogramm für die Erteilung der Erlaubnis nach Absatz 1 zu durchlaufen, und
3. die Berufstätigkeit sich objektiv von der Berufstätigkeit, für die eine vollständige Erlaubnis nach Absatz 1 erteilt würde, trennen lässt; hierbei berücksichtigt die zuständige Behörde, ob die berufliche Tätigkeit im Herkunftsstaat eigenständig ausgeübt werden kann.

Die antragstellende Person muss durch die zuständige Behörde unterrichtet werden, dass er einen partiellen Zugang beantragen kann. Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 1 bezieht sich in diesem Falle auf die Berufsbezeichnung im Herkunftsmitgliedstaat in deutscher Übersetzung. Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber müssen Patientinnen und Patienten und anderen Dienstleistungsempfängern eindeutig den Umfang ihrer beruflichen Tätigkeit angeben. Die partielle Erlaubnis nach Satz 1 kann verweigert werden, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses, insbesondere die Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, entgegenstehen.

(5) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Saarland vom 16. Oktober 2012, (Amtsbl. I S. 437), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 2015 (Amtsbl. I S. 878), in der jeweils geltenden Fassung, findet mit Ausnahme des § 10 Absatz 3, des § 12, des § 13 Absatz 7 Satz 1 und Absatz 8, der §§ 13a und 13b, des § 15 sowie des § 17 keine Anwendung.

§ 3

Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei Erteilung der Erlaubnis entweder die Voraussetzung nach § 2 Nummer 1 oder die Voraussetzung nach § 2 Nummer 2 nicht vorgelegen hat oder die Ausbildung nach Abschnitt 1 des Teils 3 nicht abgeschlossen war.

(2) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn bei Erteilung der Erlaubnis entweder die Voraussetzung nach § 2 Nummer 3 oder die Voraussetzung nach § 2 Nummer 4 nicht vorgelegen hat.

(3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzung nach § 2 Nummer 2 nicht erfüllt ist. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Nummer 3 weggefallen ist.

(4) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der §§ 48 und 49 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15. Dezember 1976 (Amtsbl. S. 1151), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2014 (Amtsbl. I S. 306), in der jeweils geltenden Fassung, unberührt.

(5) Das Ruhen der Erlaubnis kann angeordnet werden, wenn gegen die betreffende Person wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergeben würde, ein Strafverfahren eingeleitet wurde oder die betreffende Person nach § 2 Nummer 3 vorübergehend nicht mehr zur Ausübung des Berufs geeignet ist. Die Anordnung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Abschnitt 2 **Selbstständige und delegierbare Tätigkeiten**

§ 4 **Selbstständige und delegierbare Tätigkeiten**

(1) Pflegerische Aufgaben nach Absatz 2 dürfen beruflich von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 durchgeführt werden. Ruht die Berufserlaubnis nach § 3 Absatz 5, dürfen die pflegerischen Aufgaben nach Absatz 2 nicht beruflich durchgeführt werden.

(2) Die pflegerischen Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 umfassen

1. Aufgaben, die selbstständig ausgeführt werden können:
 - a) Unterstützung von zu pflegenden Menschen bei der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit,
 - b) Beobachtung des physischen und psychischen Zustandes von zu pflegenden Menschen und die Weitergabe der Beobachtung an eine Pflegefachperson,
 - c) hauswirtschaftliche Tätigkeiten und
 - d) Erledigung von administrativen Aufgaben, sofern sie im unmittelbaren Zusammenhang mit den von einer Pflegefachperson geplanten Pflegemaßnahmen stehen;
2. Aufgaben, die nach Anleitung durch eine Pflegefachperson selbstständig in stabilen Pflegesituationen ausgeführt werden können:
 - a) Durchführung und Dokumentation der von einer Pflegefachperson geplanten Pflegemaßnahmen und
 - b) Durchführung und Dokumentation der von einer Pflegefachperson geplanten präventiven und gesundheitsfördernden Maßnahmen

sowie

3. Aufgaben, die nach § 6 Absatz 3 nach Anleitung und Überwachung durch eine Pflegefachperson delegiert werden können.

Teil 2

Ausbildung und Ausbildungsverhältnis

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 5

Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

Auf die Ausbildung zum Beruf der Pflegeassistentin und des Pflegeassistenten ist das Berufsbildungsgesetz nicht anzuwenden.

Abschnitt 2

Ausbildung

§ 6

Ziel der Ausbildung

(1) Die Ausbildung zur Pflegeassistentin oder zum Pflegeassistenten vermittelt die für eine qualifizierte Mitwirkung an der Pflege, Versorgung und Betreuung pflegebedürftiger Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen einschließlich der zugrunde liegenden methodischen, sozialen, interkulturellen und kommunikativen Kompetenzen und der zugrunde liegenden Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion, mit denen die erforderliche Handlungskompetenz für eine qualifizierte Mitwirkung und Mithilfe der in § 4 genannten Pflegesituationen erlangt wird.

(2) Die Mitwirkung an der Pflege, Versorgung und Betreuung pflegebedürftiger Menschen im Sinne des Absatzes 1 umfasst präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der pflegerisch zu versorgenden Menschen, soweit die Mitwirkung nicht anderen Berufsgruppen vorbehalten ist. Sie erfolgt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auf Grundlage einer beruflichen Ethik, die auf dem Ethikkodex für Pflegende des International Council of Nurses (ICN) basiert. Sie berücksichtigt die konkrete Lebenssituation, den sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der zu pflegenden Menschen. Sie unterstützt die Selbstständigkeit der zu pflegerisch zu versorgenden Menschen und achtet deren Recht auf Selbstbestimmung.

(3) Die Ausbildung befähigt insbesondere

1. zur selbstständigen Wahrnehmung
 - a) grundpflegerische Maßnahmen in stabilen Pflegesituationen sicher durchzuführen,
 - b) im Pflegeprozess bei der Erstellung von Biographie und Pflegeplanung unterstützend mitzuwirken, den Pflegebericht fortzuschreiben und die eigenen Tätigkeiten selbständig zu dokumentieren,
 - c) Kontakte mit pflegebedürftigen Menschen herzustellen, mit ihnen einen respektvollen Umgang zu pflegen und sie unter Beachtung wesentlicher Vorbeugungsmaßnahmen bei der Grundversorgung zu unterstützen, Ressourcen zu erkennen und aktivierend in die Pflegehandlung einzubeziehen,

- d) pflegebedürftige Menschen bei der Lebensgestaltung im Alltag unter Beachtung der Lebensgeschichte, der Kultur und der Religion zu unterstützen,
 - e) Notfallsituationen und Veränderungen der Pflegesituation durch gezielte Beobachtung rechtzeitig zu erkennen und angemessen zu handeln,
 - f) mit anderen Berufsgruppen unter Reflektion der Situation und der eigenen Rolle zusammenarbeiten,
2. in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten stabilen Pflegesituationen insbesondere pflegerische und soziale Aufgaben der Versorgung und Betreuung unter Anleitung einer Pflegefachperson verantwortlich wahrzunehmen,
 3. unter Anleitung und Überwachung einer Pflegefachperson
 - a) ausgewählte, ärztlich veranlasste diagnostische und therapeutische Verrichtungen durchzuführen (insbesondere Kontrolle von Vitalzeichen, Medikamentengabe, subkutane Injektionen, Inhalationen, Einreibungen, An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen) und
 - b) Menschen in der Endphase ihres Lebens unterstützend zu begleiten und zu pflegen
 - c) an der Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes mitzuwirken,
 4. unter Anleitung und Aufsicht einer Pflegefachperson Assessmentinstrumente anzuwenden.

Sie soll insbesondere dazu befähigen die in § 4 genannten selbstständigen und delegierbaren Tätigkeiten auszuführen.

(4) Während der Ausbildung zur Pflegeassistentin oder zum Pflegeassistenten werden ein berufliches, ethisch fundiertes Pflegeverständnis und ein berufliches Selbstverständnis entwickelt und gestärkt. Dies schließt die Vermittlung der erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen einschließlich der zugrundeliegenden methodischen, sozialen und kommunikativen Kompetenzen und der zugrundeliegenden Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion ein. Lebenslanges Lernen wird dabei als ein Prozess der eigenen beruflichen Biographie verstanden und die fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anerkannt.

§ 7

Dauer und Struktur der Ausbildung

(1) Die Ausbildung zur Pflegeassistentin oder zum Pflegeassistenten dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung in Vollzeitform 23 Monate, in Teilzeitform höchstens 46 Monate.

(2) Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung; der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt. Der zeitliche Anteil der Ausbildung unterteilt sich in

1. mindestens 1.342 Unterrichtsstunden an theoretischem und praktischem Unterricht und
2. mindestens 1.533 Stunden praktischer Ausbildung.

Sie bildet mindestens die Ausbildungsinhalte des ersten Ausbildungsdrittels der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz ab.

(3) Der theoretische und praktische Unterricht wird an Pflegeschulen nach § 10 Absatz 1 auf der Grundlage eines von der Pflegeschule zu erstellenden schulinternen Curriculums erteilt. Das zuständige Ministerium kann unter Beachtung der Vorgaben der nach § 56 Absatz 1 zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung einen verbindlichen Rahmenlehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen erlassen.

(4) Die praktische Ausbildung wird in den Einrichtungen nach § 8 Absatz 1 und 2 auf der Grundlage eines vom Träger der praktischen Ausbildung zu erstellenden Ausbildungsplans durchgeführt. Sie gliedert sich in Pflichteinsätze, einen Vertiefungseinsatz sowie weitere Einsätze. Wesentlicher Bestandteil der praktischen Ausbildung ist die von den Einrichtungen zu gewährleistende Praxisanleitung im Umfang von mindestens zehn Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit. Zur Praxisanleitung geeignet sind Pflegefachpersonen mit einer § 4 Absatz 2 entsprechenden Berufserfahrung sowie einer berufspädagogischen Zusatzqualifikation entsprechend § 4 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307), in der jeweils geltenden Fassung. Die Pflegeschule unterstützt die praktische Ausbildung durch die von ihr in angemessenem Umfang zu gewährleistende Praxisbegleitung.

(5) Die Pflegeschule, der Träger der praktischen Ausbildung und die weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen wirken bei der Ausbildung auf der Grundlage entsprechender Kooperationsverträge zusammen.

§ 8

Durchführung der praktischen Ausbildung

(1) Die Pflichteinsätze in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege werden in folgenden Einrichtungen durchgeführt:

1. in Krankenhäusern nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Pflegeberufgesetzes,
2. in stationären Pflegeeinrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufgesetzes,
3. in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 des Pflegeberufgesetzes.

(2) Weitere Einsätze können in den speziellen Bereichen der pädiatrischen Versorgung auch in anderen, zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden. § 4 Absatz 2 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307), in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(3) Die Geeignetheit von Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, wobei das Verhältnis von Auszubildenden zu Fachkräften sowie die räumliche Mindestausstattung festgelegt werden können. Die zuständige Behörde kann im Falle von Rechtsverstößen einer Einrichtung die Durchführung der Ausbildung untersagen; die Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages nach § 17 wird davon nicht berührt.

§ 9

Träger der praktischen Ausbildung

- (1) Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation. Er schließt mit der oder dem Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag.
- (2) Träger der praktischen Ausbildung können ausschließlich Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 sein,
1. die eine Pflegeschule selbst betreiben oder
 2. die mit mindestens einer Pflegeschule einen Vertrag über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts geschlossen haben.
- (3) Der Träger der praktischen Ausbildung hat über Vereinbarungen mit den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen zu gewährleisten, dass
1. die vorgeschriebenen Einsätze der praktischen Ausbildung in den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen durchgeführt werden können und
 2. die Ausbildung auf der Grundlage eines Ausbildungsplans zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt werden kann, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann.
- (4) Die Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung nach Absatz 3 können von einer Pflegeschule wahrgenommen werden, wenn Trägeridentität besteht oder soweit der Träger der praktischen Ausbildung die Wahrnehmung der Aufgaben durch Vereinbarung auf die Pflegeschule übertragen hat. Die Pflegeschule kann in diesem Rahmen auch zum Abschluss des Ausbildungsvertrags für den Träger der praktischen Ausbildung bevollmächtigt werden.
- (5) Auszubildende sind für die gesamte Dauer der Ausbildung Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes vom 9. Mai 1973 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1989 (Amtsbl. S. 413), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. April 2018 (Amtsbl. I S. 332), in der jeweils geltenden Fassung, des Trägers der praktischen Ausbildung. Träger der praktischen Ausbildung bleibt auch in den Fällen des Absatzes 4 die Einrichtung nach den Absätzen 1 und 2.

§ 10

Mindestanforderungen an Schulen

- (1) Der Unterricht findet an nach § 6 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes staatlich anerkannten Schulen statt (Pflegeschulen). Die Mindestanforderungen an die Pflegeschulen nach § 9 und § 65 des Pflegeberufgesetzes und der Pflegeschulenverordnung vom 13. Mai 2019 (Amtsbl. I S. 400), in der jeweils geltenden Fassung, gelten für die Ausbildung nach diesem Gesetz entsprechend.
- (2) Durch Rechtsverordnung können darüberhinausgehende Anforderungen für die Ausbildung nach diesem Gesetz festgelegt werden, insbesondere die fachliche und pädagogische Qualifikation der Lehrkräfte sowie das Verhältnis der Zahl der Ausbildungsplätze und Lehrkräfte. Die Regelungen des § 65 des Pflegeberufgesetzes bleiben davon unberührt und gelten entsprechend.
- (3) Pflegeschulen sind Ausbildungseinrichtungen eigener Art und unterstehen nicht dem saarländischen Schulrecht.

§ 11

Gesamtverantwortung der Schule

(1) Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Sie prüft, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist der Träger der praktischen Ausbildung zur Anpassung des Ausbildungsplans verpflichtet.

(2) Die Pflegeschule überprüft anhand des von den Auszubildenden zu führenden Ausbildungsnachweises, ob die praktische Ausbildung gemäß dem Ausbildungsplan durchgeführt wird. Die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen unterstützen die Pflegeschule bei der Durchführung der von dieser zu leistenden Praxisbegleitung.

§ 12

Zugang zur Ausbildung

(1) Voraussetzung für den Zugang zu der Ausbildung zur Pflegeassistentin oder zum Pflegeassistenten ist

1. der Hauptschulabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannten Abschluss zusammen mit einer beruflichen Vorbildung nach Absatz 2 oder
2. der mittlere Bildungsabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Abschluss oder
3. der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen zehnjährigen allgemeinen Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert.

(2) Die berufliche Vorbildung wird nachgewiesen durch

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer oder
2. eine abgeschlossene landesrechtlich geregelte Ausbildung in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe von mindestens einjähriger Dauer oder
3. die Ableistung eines pflegerischen Praktikums in einer Einrichtung nach §§ 1a bis 1c des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), in der jeweils geltenden Fassung, oder einer Einrichtung der ambulanten oder teilstationären Altenhilfe oder einem Krankenhaus oder in einem Familienhaushalt mit mindestens einem Kind bis zur Vollendung des achten Lebensjahres oder einer pflegebedürftigen Person oder
4. die einjährige Führung eines Familienhaushaltes mit mindestens einem Kind bis zur Vollendung des achten Lebensjahres oder einer pflegebedürftigen Person,
5. die Ableistung des Grundwehrdienstes mit bestandener Sanitätsprüfung oder
6. die Ableistung des Zivildienstes, Bundesfreiwilligendienstes oder des Freiwilligen Sozialen Jahres in Einrichtungen oder Diensten im Sinne von § 8 Absatz 1 oder in Einrichtungen der offenen Altenhilfe.

(3) Die Dauer des Praktikums nach Absatz 2 Nummer 3 beträgt mindestens vier Wochen. Auf Antrag kann die zuständige Behörde die Mindestdauer verkürzen, wenn dies zu Vermeidung langer Übergangszeiten dienlich ist.

(4) § 2 Nummer 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 13

Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen

Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossene Teile einer Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit bis zu einem Jahr der Dauer einer Ausbildung nach § 7 Absatz 1 anrechnen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht und die Durchführung der Ausbildung nicht gefährdet wird.

§ 14

Verlängerung der Ausbildungsdauer

In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde auf Antrag der oder des Auszubildenden die Ausbildungszeit um bis zu ein Jahr verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Über den jeweiligen Antrag entscheidet die zuständige Behörde auf Grundlage einer im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung verfassten Stellungnahme der Pflegeschule.

§ 15

Anrechnung von Fehlzeiten

(1) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet:

1. Urlaub, einschließlich Bildungsurlaub,
2. Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen, von der oder dem Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen
 - a) bis zu 10 Prozent der Stunden des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie
 - b) bis zu 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
3. Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote bei Auszubildenden, die einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 2 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten,
4. Fehlzeiten aufgrund kurzzeitiger Arbeitsverhinderung nach § 2 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) geändert, in der jeweils geltenden Fassung, die 10 Tage nicht überschreiten, sowie
5. Fehlzeiten wegen Maßnahmen aufgrund von § 28 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in der jeweils geltenden Fassung, die mit unmittelbarer Wirkung gegen die oder den Auszubildenden erlassen wurden, oder wegen Maßnahmen aufgrund einer Großschadenslage oder einer Katastrophe im Sinne des § 16 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland vom 29. November 2006 (Amtsbl. S. 2207), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), in der jeweils geltenden Fassung, die sechs Wochen nicht überschreiten.

(2) Auf Antrag kann die zuständige Behörde auch über Absatz 1 hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen,

1. wenn eine besondere Härte vorliegt und
2. das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

Ist eine Anrechnung der Fehlzeiten nicht möglich, kann die Ausbildungsdauer entsprechend verlängert werden. Sie soll jedoch in der Regel einschließlich der Unterbrechungen den Zeitraum von drei Jahren bei einer Ausbildung in Vollzeit bzw. fünf Jahren bei einer Ausbildung in Teilzeitform nicht überschreiten.

(3) Nicht als Fehlzeit angerechnet werden Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Saarländischen Personalvertretungsgesetz sowie nach den für kirchliche Träger geltenden Regelungen zur Mitarbeitervertretung.

§ 16 Externenprüfung

Ohne die nach diesem Gesetz vorgeschriebene berufliche Ausbildung absolviert zu haben, kann eine antragstellende Person die Prüfung für Externe an der Pflegeschule ablegen,

1. wenn sie die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz im Umfang des ersten und zweiten Ausbildungsdrittels absolviert hat und sie abbricht oder
2. wenn sie die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz absolviert und die staatliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

Abschnitt 3 findet keine Anwendung für Personen nach Satz 1.

Abschnitt 3 Ausbildungsverhältnis

§ 17 Ausbildungsvertrag

(1) Zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der oder dem Auszubildenden ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen.

(2) Der Ausbildungsvertrag muss mindestens Folgendes enthalten:

1. die Bezeichnung des Berufs, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet wird,
2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
3. Angaben über die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
4. eine Darstellung der inhaltlichen und zeitlichen Gliederung der praktischen Ausbildung (Ausbildungsplan),
5. die Verpflichtung der oder des Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,
6. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit,
7. die Dauer der Probezeit,
8. Angaben über Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge nach § 20 Absatz 2 dieses Gesetzes,
9. die Dauer des Urlaubs,
10. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann, und
11. einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die dem Ausbildungsvertrag gegebenenfalls zugrundeliegenden tariflichen Bestimmungen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sowie auf die Rechte als Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes des Trägers der praktischen Ausbildung.

(3) Der Ausbildungsvertrag ist von einer vertretungsberechtigten Person des Trägers der praktischen Ausbildung und der oder dem Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von deren gesetzlichen Vertretern, zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der oder dem Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern auszuhändigen.

(4) Auf den Ausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck sowie aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für Arbeitsverträge geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.

(5) Änderungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit im Falle des § 9 Absatz 2 Nummer 2 der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule. Die Zustimmung darf erst erteilt werden, wenn die Pflegeschule das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 12 festgestellt hat. Liegt die Zustimmung bei Vertragsschluss nicht vor, ist sie unverzüglich durch den Träger der praktischen Ausbildung einzuholen. Hierauf ist die oder der Auszubildende und sind bei minderjährigen Auszubildenden auch deren gesetzliche Vertreter hinzuweisen.

§ 18

Pflichten der Auszubildenden

Die oder der Auszubildende hat sich zu bemühen, die in § 6 genannten Kompetenzen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie oder er ist insbesondere verpflichtet,

1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule teilzunehmen,
2. die ihr oder ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen,
4. die für Beschäftigte in den Einrichtungen nach § 9 geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren und
5. die Rechte der zu pflegenden Menschen zu achten.

§ 19

Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

- (1) Der Träger der praktischen Ausbildung ist verpflichtet,
1. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form auf der Grundlage des Ausbildungsplans zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann,
 2. zu gewährleisten, dass die Einsätze der praktischen Ausbildung durchgeführt werden können,
 3. sicherzustellen, dass die nach § 7 Absatz 4 zu gewährleistende Praxisanleitung der oder des Auszubildenden im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit stattfindet,
 4. der oder dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel einschließlich der Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Abschlussprüfung erforderlich sind, und
 5. die Auszubildende oder den Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und für die Teilnahme an Prüfungen unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung freizustellen und bei der Gestaltung der Ausbildung auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen.

(2) Der oder dem Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen; die übertragenen Aufgaben müssen den physischen und psychischen Kräften der Auszubildenden angemessen sein.

§ 20

Ausbildungsvergütung und Sachbezüge

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung hat der oder dem Auszubildenden für die gesamte Dauer der Ausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen. Die oder der Auszubildende steht den zur Berufsausbildung Beschäftigten im Sinne sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen gleich.

(2) Sachbezüge können in der Höhe der Werte, die durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt sind, angerechnet werden; sie dürfen jedoch 75 Prozent der Bruttovergütung nicht überschreiten. Kann die oder der Auszubildende aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten. Eine Anrechnung von Sachbezügen ist nur zulässig, soweit dies im Ausbildungsvertrag vereinbart worden ist.

(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten oder in Freizeit auszugleichen.

§ 21

Probezeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt sechs Monate, sofern sich aus tarifvertraglichen Regelungen keine andere Dauer ergibt.

§ 22

Ende des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung mit Ablauf der Ausbildungszeit.

(2) Besteht die oder der Auszubildende die staatliche Prüfung nicht oder kann sie oder er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung nicht vor Ablauf der Ausbildung ablegen, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 23

Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes,
2. von der oder dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei einer Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Pflegeschule herzustellen. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 sind die Kündigungsgründe anzugeben.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 24

Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis

Wird die oder der Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 25

Nichtigkeit von Vereinbarungen

(1) Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der oder des Auszubildenden von den übrigen Vorschriften dieses Abschnitts abweicht, ist nichtig.

(2) Eine Vereinbarung, durch die die oder der Auszubildende für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung ihrer oder seiner beruflichen Tätigkeit beschränkt wird, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die oder der Auszubildende innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis eingeht.

(3) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung der oder des Auszubildenden, für die praktische Ausbildung eine Entschädigung oder für die Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht an der Pflegeschule eine Vergütung oder ein Schulgeld zu zahlen,
2. Vertragsstrafen,
3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen und
4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschalbeträgen.

§ 26

Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnitts

Die §§ 17 bis 25 finden keine Anwendung auf Auszubildende, die Diakonissen, Diakonieschwestern oder Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sind.

Teil 3

Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse; Dienstleistungserbringung

Abschnitt 1

Außerhalb des Geltungsbereichs erworbene Berufsqualifikationen

§ 27

Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs abgeschlossenen Ausbildungen

(1) Eine außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegeberufgesetzes und außerhalb eines Mitgliedsstaates oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbene Berufsqualifikation erfüllt die Voraussetzungen nach § 2 Nummer 1, wenn

1. sie mit der in diesem Gesetz geregelten Ausbildungsstandes gleichwertig ist oder
2. die antragstellende Person die erforderliche Anpassungsmaßnahme erfolgreich absolviert hat.

(2) Die Überprüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Ausbildungsnachweise nach den Vorschriften und unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen nach den §§ 29 und 30.

(3) Die zuständige Behörde bestätigt der antragstellenden Person innerhalb eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

(4) Auf Antrag ist der antragstellenden Person ein gesonderter Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation zu erteilen.

§ 28

Begriffsbestimmungen zu den ausländischen Staaten

(1) Mitgliedstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Andere Mitgliedstaaten sind alle Mitgliedstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Vertragsstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Andere Vertragsstaaten sind alle Vertragsstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Drittstaat ist ein Staat, der weder Mitgliedstaat noch Vertragsstaat ist.

(4) Gleichgestellter Staat ist ein Drittstaat, der bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union einem Mitgliedstaat gleichgestellt ist.

(5) Herkunftsstaat ist der Mitgliedstaat, der andere Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist.

(6) Aufnahmestaat ist der andere Mitgliedstaat, der andere Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem eine Pflegeassistentin oder ein Pflegeassistent niedergelassen ist oder Dienstleistungen erbringt.

§ 29**Ausbildungsnachweise bei Berufsqualifikationen, die in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat abgeschlossen worden sind**

(1) Bei einer Berufsqualifikation, die in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat abgeschlossen worden ist, soll die Überprüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nur aufgrund der folgenden Ausbildungsnachweise erfolgen:

1. ein Ausbildungsnachweis,
 - a) der dem Niveau entspricht, das genannt ist in Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 der Kommission vom 11. September 2017 (ABl. L 317 vom 1.12.2017, S. 119) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
 - b) aus dem hervorgeht, dass die antragstellende Person eine Ausbildung erworben hat, die in diesem Staat erforderlich ist für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf, der dem Beruf der Pflegeassistentin oder dem Pflegeassistenten entspricht, oder
2. ein Diplom, aus dem hervorgeht, dass die antragstellende Person eine Ausbildung erworben hat, die in diesem Staat erforderlich ist für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf, der dem Beruf der Pflegeassistentin oder dem Pflegeassistenten entspricht.

(2) Diplome im Sinne dieses Gesetzes sind Ausbildungsnachweise nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG, die mindestens dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entsprechen und denen eine Bescheinigung des Herkunftsstaats über das Ausbildungsniveau beigefügt ist.

(3) Als Diplome gelten auch

1. Ausbildungsnachweise oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde des Herkunftsstaats ausgestellt worden sind, sofern die Ausbildungsnachweise
 - a) den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung bescheinigen, die in einem Mitgliedstaat, einem Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat auf Vollzeitbasis oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworben worden ist,
 - b) von diesem Herkunftsstaat als gleichwertig anerkannt worden sind und
 - c) in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs der Pflegeassistentin und des Pflegeassistenten dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten, und
2. Berufsqualifikationen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsstaats für die Aufnahme oder Ausübung des Berufs der Pflegeassistentin und des Pflegeassistenten entsprechen, ihrer Inhaberin oder ihrem Inhaber jedoch dieselben Rechte verleihen, die nach dem Recht des Herkunftsstaats erworben worden sind.

§ 30**Ausbildungsnachweise bei Ausbildungen, die in einem Drittstaat abgeschlossen worden sind**

- (1) Bei einer Berufsqualifikation, die in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, abgeschlossen worden ist, sind die Ausbildungsnachweise vorzulegen, die
1. in dem Drittstaat ausgestellt worden sind und
 2. mit angemessenem Aufwand beizubringen sind.
- (2) Ist die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation bereits in einem anderen Mitgliedsstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden, so ist die entsprechende Bescheinigung im Sinne des Absatzes 1 vorzulegen.

§ 31**Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation**

Eine Berufsqualifikation, die außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegeberufgesetzes abgeschlossen worden ist, ist gleichwertig mit der in diesem Gesetz geregelten Ausbildung zur Pflegeassistentin oder zum Pflegeassistenten, wenn sie

1. keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in Teil 2 und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1 geregelten Ausbildung aufweist oder
2. wesentliche Unterschiede vollständig durch den Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufgrund von Berufserfahrung oder von lebenslangem Lernen ausgeglichen werden.

§ 32**Wesentliche Unterschiede bei der Berufsqualifikation**

Wesentliche Unterschiede nach § 31 Nummer 2 liegen vor, wenn

1. die Ausbildung der antragstellenden Person hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit Themenbereiche oder Bereiche der praktischen Ausbildung umfasst, die sich hinsichtlich des Inhalts oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von denen unterscheiden, die nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1 vorgeschrieben sind, oder
2. die auf Grundlage dieses Gesetzes ausgeübten Tätigkeiten eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfassen, die im Herkunftsstaat der antragstellenden Person nicht Bestandteil des Tätigkeitsfeldes des Berufes sind, und wenn sich die Ausbildung für diese Tätigkeiten auf Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1 bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung der antragstellenden Person abgedeckt sind.

§ 33**Ausgleich durch Berufserfahrung oder durch lebenslanges Lernen**

- (1) Wesentliche Unterschiede können vollständig oder teilweise ausgeglichen werden durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die die antragstellende Person erworben hat
1. durch Berufserfahrung im Rahmen ihrer tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Berufs der Pflegeassistentin oder des Pflegeassistenten in Vollzeit oder Teilzeit oder
 2. durch lebenslanges Lernen.

(2) Die Anerkennung der nach Absatz 1 Nummer 2 erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen setzt voraus, dass sie von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt worden sind.

(3) Für die Anerkennung ist nicht entscheidend, in welchem Staat die jeweiligen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben worden sind.

§ 34

Anpassungsmaßnahmen

(1) Ist die Berufsqualifikation der antragstellenden Person nicht mit der in diesem Gesetz geregelten Berufsqualifikation gleichwertig, so ist für eine Anerkennung eine Anpassungsmaßnahme durchzuführen.

(2) Dies gilt auch für den Fall, dass die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden kann, da die antragstellende Person die erforderlichen Unterlagen oder Ausbildungsnachweise aus Gründen, die nicht in der antragstellenden Person liegen, nicht vorlegen kann.

§ 35

Anerkennung der Berufsqualifikation nach Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang

(1) Als Anpassungsmaßnahme ist eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang erforderlich, wenn die antragstellende Person

1. eine Berufsqualifikation nachweist, die in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat erworben worden ist,
2. eine Berufsqualifikation nachweist, die
 - a) in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, erworben worden ist und
 - b) bereits in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden ist,oder
3. die antragstellende Person lediglich über einen Ausbildungsnachweis verfügt, der dem in Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entspricht.

(2) Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen dem Ablegen der Eignungsprüfung oder dem Absolvieren eines Anpassungslehrgangs zu wählen.

§ 36

Anerkennung der Berufsqualifikation nach Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang

(1) Als Anpassungsmaßnahme ist eine Kenntnisprüfung oder ein Anpassungslehrgang erforderlich, wenn die antragstellende Person eine Berufsqualifikation nachweist, die

1. in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, erworben worden ist, und
2. weder in einem anderen Mitgliedstaat noch in einem anderen Vertragsstaat noch in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden ist.

(2) Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen dem Ablegen der Kenntnisprüfung oder dem Absolvieren eines Anpassungslehrgangs zu wählen.

§ 37 Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf die wesentlichen Unterschiede, die zuvor bei der Ausbildung der antragstellenden Person festgestellt worden sind.
- (2) Ist die Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt worden und liegen die weiteren Voraussetzungen nach diesem Gesetz vor, so wird die Berufsqualifikation anerkannt.

§ 38 Kenntnisprüfung

- (1) Die Kenntnisprüfung erstreckt sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung.
- (2) Ist die Kenntnisprüfung erfolgreich abgelegt worden und liegen die weiteren Voraussetzungen nach diesem Gesetz vor, so wird die Berufsqualifikation anerkannt.

§ 39 Anpassungslehrgang

- (1) Den Inhalt und Umfang des Anpassungslehrgangs regelt die auf der Grundlage des § 56 Absatz 1 erlassene Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.
- (2) Der Anpassungslehrgang darf höchstens zwei Jahre dauern.
- (3) Am Ende des Anpassungslehrgangs wird eine Prüfung durchgeführt.
- (4) Ist die Prüfung bestanden worden und liegen die weiteren Voraussetzungen nach diesem Gesetz vor, so wird die Berufsqualifikation anerkannt.

Abschnitt 2 Dienstleistungserbringung

§ 40 Dienstleistungserbringung

Eine Staatsangehörige oder ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates darf als dienstleistungserbringende Person im Rahmen vorübergehender und gelegentlicher Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) ihren Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben, wenn sie oder er zur Dienstleistung berechtigt ist. Die Berechtigung nach Satz 1 besteht nicht, wenn die Voraussetzungen für die Rücknahme, den Widerruf oder das Ruhen der Erlaubnis nach § 3 vorliegen und eine entsprechende Maßnahme mangels deutscher Berufserlaubnis jedoch nicht erlassen werden kann.

§ 41**Berechtigung zur Dienstleistung**

Zur Dienstleistungserbringung ist nur berechtigt, wer

1. über eine zur Dienstleistungserbringung berechtigende Berufsqualifikation verfügt,
2. während der Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat rechtmäßig niedergelassen ist,
3. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs der Pflegeassistentin oder des Pflegeassistenten ergibt,
4. in gesundheitlicher Hinsicht geeignet ist zur Ausübung des Berufs der Pflegeassistentin oder des Pflegeassistenten und
5. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die zur Ausübung des Berufs der Pflegeassistentin oder des Pflegeassistenten erforderlich sind.

§ 42**Meldung der Dienstleistungserbringung**

(1) Wer beabsichtigt, im Saarland als dienstleistungserbringende Person tätig zu sein, ist verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vorab schriftlich zu melden.

(2) Bei der erstmaligen Dienstleistungserbringung oder im Falle wesentlicher Änderungen gegenüber der in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigten Situation ist vorzulegen:

1. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit,
2. ein Nachweis der Berufsqualifikation,
3. eine der beiden folgenden Bescheinigungen:
 - a) eine Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass zum Zeitpunkt der Vorlage
 - aa) eine rechtmäßige Niederlassung im Beruf der Pflegeassistentin oder des Pflegeassistenten in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat besteht,
 - bb) die Ausübung dieser Tätigkeit nicht, auch nicht vorübergehend untersagt ist und
 - cc) keine Vorstrafen vorliegen, oder
 - b) ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass eine Tätigkeit, die dem Beruf der Pflegeassistentin oder des Pflegeassistenten nach diesem Gesetz entspricht, während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang rechtmäßig ausgeübt worden ist, falls in dem anderen Mitgliedstaat, in dem anderen Vertragsstaat oder in dem gleichgestellten Staat dieser Beruf oder die Qualifikation zu diesem Beruf nicht reglementiert ist, und
4. eine Erklärung über die zur Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse der antragstellenden Person.

(3) Die zuständige Behörde bestätigt der meldenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

§ 43

Zur Dienstleistungserbringung berechtigende Berufsqualifikation

- (1) Zur Dienstleistungserbringung berechtigen folgende Berufsqualifikationen:
1. eine abgeschlossene Ausbildung nach diesem Gesetz oder
 2. eine Berufsqualifikation, die
 - a) in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat erworben worden ist,
 - b) in dem Staat, in dem sie erworben worden ist, erforderlich ist für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf, der dem Beruf der Pflegeassistenten oder des Pflegeassistenten entspricht, und
 - c) entweder nach den §§ 31 bis 33 mit der in diesem Gesetz geregelten Ausbildung gleichwertig ist oder wesentliche Unterschiede nur in einem Umfang aufweist, der nicht zu einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit führt.
- (2) Weist eine Berufsqualifikation wesentliche Unterschiede in einem Umfang vor, der zu einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit führt, so kann die meldende Person zum Erwerb einer zur Dienstleistung berechtigenden Berufsqualifikation eine Eignungsprüfung ablegen, die sich auf diese wesentlichen Unterschiede erstreckt.
- (3) Die meldende Person kann auch dann eine Eignungsprüfung ablegen, wenn die Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden kann, da die Meldung erstattende Person die erforderlichen Unterlagen oder Nachweise aus Gründen, die sie nicht zu verantworten hat, nicht vorlegen kann.
- (4) Ist die Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt worden und liegen die weiteren Voraussetzungen nach diesem Gesetz vor, so berechtigt die Berufsqualifikation der meldenden Person zur Dienstleistungserbringung.

§ 44

Überprüfen der Berechtigung zur Dienstleistungserbringung

- (1) Die zuständige Behörde überprüft, ob die meldende Person berechtigt ist, im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Tätigkeit der Pflegeassistentin oder des Pflegeassistenten als dienstleistungserbringende Person vorübergehend und gelegentlich auszuüben.
- (2) Den vorübergehenden und gelegentlichen Charakter der Dienstleistungserbringung beurteilt die zuständige Behörde im Einzelfall. In ihre Beurteilung bezieht sie Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistungserbringung ein.
- (3) Soweit es für die Überprüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nach § 43 erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Staates, in dem die meldende Person niedergelassen ist, Informationen über den Ausbildungsgang der meldenden Person anfordern.
- (4) Das Verfahren zur Überprüfung der Berufsqualifikation muss so schnell wie möglich abgeschlossen werden, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen.

§ 45

Rechte und Pflichten der dienstleistungserbringenden Person

(1) Ist eine Person berechtigt, den Beruf der Pflegeassistentin oder des Pflegeassistenten als dienstleistungserbringende Person vorübergehend und gelegentlich auszuüben, so hat sie beim Erbringen der Dienstleistung in Deutschland die gleichen Rechte und Pflichten wie Personen mit einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1.

(2) Die dienstleistungserbringende Person darf je nach ausgeübter Tätigkeit die Berufsbezeichnung „Pflegeassistentin“ oder „Pflegeassistent“ führen, auch wenn sie nicht die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1 besitzt.

(3) Im Übrigen unterliegt die dienstleistungserbringende Person nach Maßgabe des Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG im Geltungsbereich dieses Gesetzes den berufsständischen, gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Berufsregeln. Sie ist nach Maßgabe des Artikels 6 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG von der Zulassung, Eintragung oder Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation befreit.

(4) Die dienstleistungserbringende Person ist verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden:

1. eine Änderung der Staatsangehörigkeit,
2. den Verlust der rechtmäßigen Niederlassung im Beruf der Pflegeassistentin oder des Pflegeassistenten in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat,
3. die Tatsache, dass ihr die Ausübung dieses Berufs untersagt ist, auch bei vorübergehender Untersagung,
4. die Tatsache, dass bei ihr eine Vorstrafe vorliegt, oder
5. die Tatsache, dass sie in gesundheitlicher Hinsicht nicht mehr geeignet ist zur Ausübung des Berufs der Pflegeassistentin oder des Pflegeassistenten.

§ 46

Pflicht zur erneuten Meldung

Beabsichtigt die dienstleistungserbringende Person nach Ablauf eines Jahres nach der letzten Meldung erneut, vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erbringen, ist die Meldung gegenüber der zuständigen Behörde zu erneuern.

§ 47

Bescheinigung, die erforderlich ist zur Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat

(1) Üben deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates den Beruf der Pflegeassistentin oder des Pflegeassistenten im Saarland auf Grund einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1 aus, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung von der zuständigen Behörde ausgestellt, damit sie die Möglichkeit haben, in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat ihren Beruf als dienstleistungserbringende Person im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich auszuüben.

- (2) Die Bescheinigung hat zu enthalten:
1. die Bestätigung, dass die antragstellende Person rechtmäßig als Pflegeassistentin oder des Pflegeassistenten niedergelassen ist,
 2. dass der antragstellenden Person die Ausübung dieses Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und
 3. dass die antragstellende Person über die berufliche Qualifikation verfügt, die für die Berufsausübung erforderlich ist.

§ 48

Verwaltungszusammenarbeit bei der Dienstleistungserbringung

(1) Im Falle von berechtigten Zweifeln ist die zuständige Behörde berechtigt, für jede Dienstleistungserbringung von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie darüber anzufordern, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Auf Anforderung der zuständigen Behörden eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes hat die zuständige Behörde nach Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG der anfordernden Behörde alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung der dienstleistungserbringenden Person sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen, zu übermitteln.

(2) Wird gegen die Pflichten nach § 45 Absatz 4 verstoßen, so hat die nach § 53 zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats dieser dienstleistungserbringenden Person hierüber zu unterrichten.

Teil 4

Finanzierung

§ 49

Grundsätze der Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der Ausbildung nach Teil 2 richtet sich
1. nach § 17a in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Buchstabe g) des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 580), in der jeweils geltenden Fassung, wenn der Träger der praktischen Ausbildung ein Krankenhaus im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 dieses Gesetzes ist, und
 2. nach den §§ 50 bis 52, wenn der Träger der praktischen Ausbildung eine Einrichtung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 ist.
- (2) Soweit Ausbildungskosten nach anderen Vorschriften aufgebracht werden, ist dies bei der Finanzierung mindernd zu berücksichtigen.

§ 50

Schulskosten

Die Kosten der Ausbildung in Pflegeschulen, die nicht notwendigerweise mit einem Krankenhaus verbundene Ausbildungsstätten im Sinne des § 2 Absatz 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes sind, werden anteilig aus Landesmitteln nach Maßgabe des Haushalts übernommen.

§ 51 Ausbildungsvergütung

Der Träger der praktischen Ausbildung nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 kann die Kosten der Ausbildungsvergütung in den Entgelten oder Vergütungen für seine Leistungen berücksichtigen. Abweichend von Satz 1 sind nur die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen zu finanzieren, für deren Ermittlung Personen, die nach diesem Gesetz ausgebildet werden, entsprechend des Verhältnisses nach § 27 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes auf die Stelle einer voll ausgebildeten Pflegefachperson anzurechnen sind. Die Anrechnung nach Satz 2 erfolgt nicht für Personen im ersten Ausbildungsjahr; bei der Ausbildung in Teilzeitform verlängert sich dieser Zeitraum entsprechend. Ausgenommen sind:

1. Aufwendungen für die Vorhaltung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Ausbildungsstätten,
2. die laufenden Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) der Ausbildungsstätten sowie
3. die Verwaltungskosten für ein Ausgleichsverfahren nach § 52.

Bei Einrichtungen die zur ambulanten, teil- oder vollstationären Versorgung von Pflegebedürftigen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch zugelassen sind (zugelassene Pflegeeinrichtungen), sowie bei Einrichtungen mit Vereinbarungen nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – richtet sich die Berücksichtigung der Kosten der Ausbildungsvergütung einschließlich einer Ausbildungsumlage nach § 52 in den Vergütungen ausschließlich nach diesen Gesetzen.

§ 52 Ausbildungsumlage

(1) Zur Aufbringung der Mittel für die Kosten der Ausbildungsvergütung nach § 20 werden von den in § 8 Absatz 1 Nummer 2 und 3 genannten Einrichtungen Ausgleichsbeträge erhoben. Dies gilt unabhängig davon, ob dort Abschnitte der praktischen Ausbildung durchgeführt werden.

(2) Die zuständige Stelle führt den Kostenausgleich durch, indem sie die Ausgleichsbeträge bei den Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 erhebt, die eingehenden Beträge verwaltet und die Ausgleichszuweisungen an die Träger der praktischen Ausbildung auszahlt.

(3) Die Umlage folgt den nachfolgenden Berechnungsgrundsätzen:

1. Die Kosten der Ausbildungsvergütung werden nach einheitlichen Grundsätzen gleichmäßig auf alle zugelassenen ambulanten, teilstationären und stationären Pflegeeinrichtungen und die Altenheime verteilt. Bei der Bemessung und Verteilung der Umlage ist sicherzustellen, dass der Verteilungsmaßstab nicht einseitig zu Lasten der zugelassenen Pflegeeinrichtungen gewichtet ist. Im Übrigen gilt § 82a Absatz 2 Satz 2 und 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.
2. Die Gesamthöhe der Umlage darf den voraussichtlichen Mittelbedarf zur Finanzierung eines angemessenen Angebots an Ausbildungsplätzen nicht überschreiten; bei der Prüfung der Angemessenheit des Angebots an Ausbildungsplätzen ist zu berücksichtigen, dass eine abgeschlossene Ausbildung nach diesem Gesetz nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Pflegeberufgesetzes den Zugang zur Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz ermöglicht und nach § 12 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes auch zu einer Anrechnung und Verkürzung der Ausbildung führen kann.

3. Aufwendungen für die Vorhaltung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Ausbildungsstätten (§§ 9, 82 Absatz 2 bis 4), für deren laufende Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) sowie für die Verwaltungskosten der für das Umlageverfahren nach Absatz 2 zuständigen Stelle bleiben unberücksichtigt.

Das Nähere über die Berechnung des Kostenausgleichs und über das Ausgleichsverfahren einschließlich einer Verwaltungskostenpauschale ist durch Rechtsverordnung zu regeln. § 20 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

(4) Widerspruch und Klage gegen die Bescheide der für die Durchführung des Kostenausgleichs zuständigen Stelle, die die Festsetzung und Zahlung von Ausgleichsbeträgen und Erstattungsbeträgen sowie die Festsetzung einer Verwaltungskostenpauschale vorsehen, haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Durch Rechtsverordnung kann das Nähere über das Verarbeiten personenbezogener Daten durch die zuständige Stelle zum Zweck der Erfüllung der Durchführung und Berechnung des Kostenausgleichs, insbesondere für die Ermittlung der Höhe der Ausgleichsbeträge und Ausgleichsmasse, soweit dieses erforderlich ist, geregelt werden.

Teil 5

Aufgaben, Zuständigkeiten, Verordnungsermächtigung; Statistik

§ 53

Zuständige Behörde

Zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1 ist das Landesamt für Soziales.

§ 54

Zuständiges Ministerium

Zuständiges Ministerium nach diesem Gesetz ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

§ 55

Zuständige Stelle

(1) Als zuständige Stelle nach § 52 wird die Saarländische Pflegegesellschaft e. V. mit der Durchführung des Kostenausgleichs im eigenen Namen und in den Handlungsformen des Öffentlichen Rechts im Wege der Beleihung bestimmt. Sie handelt im eigenen Namen und in den Handlungsformen des Öffentlichen Rechts. Diese Aufgabenübertragung kann mit Auflagen verbunden werden und ist widerruflich.

(2) Das zuständige Ministerium übt die Fachaufsicht über die zuständige Stelle aus.

§ 56**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung; Verordnungsermächtigung**

(1) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Pflegeassistentin und des Pflegeassistenten

1. die Mindestanforderungen an die Ausbildung nach Teil 2,
2. das Nähere über den Nachweis der sprachlichen Anforderungen nach § 2 Absatz 1 Nr. 4,
3. das Nähere über die Prüfung für Externe nach § 16,
4. die Bildung von Noten,
5. das Nähere über die staatliche Abschlussprüfung nach § 7 Absatz 1 und über die Urkunde nach § 1,
6. die Aufbewahrung der Aufsichtsarbeiten, der Anträge auf Zulassung zur staatlichen Prüfung und Prüfungsniederschriften sowie
7. die Mindestanforderungen nach Teil 3

zu regeln.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 5 ist für Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen, die eine Erlaubnis nach § 2 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit §§ 29 und 31 beantragen, Folgendes zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Nummer 2 bis 4, insbesondere die Vorlage der von der antragstellenden Person vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,
2. die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis,
3. das Verfahren über die Voraussetzungen zur Dienstleistungserbringung nach Teil 3 Abschnitt 2 dieses Gesetzes sowie
4. die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach § 27 Absatz 1 Nummer 2 und §§ 34 bis 39.

(3) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Art und die zuständige Stelle des Nachweises der erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 12 Absatz 4,
2. weitere Anforderungen für die Ausbildung an Pflegeschulen nach § 10 Absatz 2,
3. das Nähere zur Geeignetheit von Einrichtungen nach § 8 Absatz 3,
4. die Anforderungen an die Praxisanleitung nach § 7 Absatz 4,
5. das Nähere über die Berechnung des Kostenausgleichs und über das Ausgleichsverfahren nach § 52 Absatz 3,
6. das Nähere über das Verarbeiten personenbezogener Daten durch die zuständige Stelle nach § 52 Absatz 6 und
7. die Berufsausübung durch eine entsprechende Berufsordnung

zu regeln.

(4) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, für Zwecke dieses Gesetzes jährliche Erhebungen über die bei der zuständigen Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 55 Absatz 1 als Landesstatistik anzuordnen. Die Statistik kann folgende Sachverhalte umfassen:

1. die Träger der praktischen Ausbildung, die weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen sowie die Pflegeschulen,
2. die in der Ausbildung befindlichen Personen nach Geschlecht, Geburtsjahr, höchstem Bildungs- und Berufsabschluss, Beginn und Ende der Ausbildung, Grund der Beendigung der Ausbildung, Weiterbildung oder Umschulung, und
3. zusätzliche, nicht von Nummer 1 oder 2 erfasste Erhebungen über Sachverhalte des Pflege- oder Gesundheitswesens.

Auskunftspflichtig ist die zuständige Stelle gegenüber dem Statistischen Amt des Saarlandes.

Teil 6 Bußgeldvorschriften

§ 57 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. ohne Erlaubnis nach § 1 die Berufsbezeichnung „Pflegeassistentin“ oder „Pflegeassistent“ führt oder
 2. wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitwirkungspflichten im Rahmen der auf Grund von § 52 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Teil 7 Übergangsvorschriften

§ 58 Fortgeltung der Berufsbezeichnung

- (1) Eine im Saarland durch die zuständige Behörde erteilte Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem Gesetz über den Altenpflegehelferberuf vom 9. Juli 2003 (Amtsbl. S. 2050), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476), oder nach der Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe vom 1. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476), bleibt durch dieses Gesetz unberührt. Die die Erlaubnis nach § 1 dieses Gesetzes betreffenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

- (2) Personen nach Absatz 1 dürfen Aufgaben nach § 4 Absatz 2 nur entsprechend ihrer Qualifikation beruflich durchführen.

§ 59 Übergangsvorschriften für begonnene Ausbildungen in der Altenpflegehilfe und in der Krankenpflegehilfe

- (1) Eine bis zum 31. Dezember 2019 begonnene Ausbildung zur staatlich anerkannten Altenpflegehelferin oder zum staatlich anerkannten Altenpflegehelfer nach dem Gesetz über den Altenpflegehelferberuf in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Altenpflegehelferberuf kann nach den bisherigen geltenden Vorschriften bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen werden. Nach Abschluss der Ausbildung erhält die antragstellende Person, wenn die Voraussetzungen des § 2 Nummer 2 bis 4 vorliegen, die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Altenpflegehelferin“ oder „Altenpflegehelfer“ zu führen.

(2) Eine bis zum 31. Dezember 2019 begonnene Ausbildung zur staatlich anerkannten Krankenpflegehelferin oder zum staatlich anerkannten Krankenpflegehelfer nach der Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe kann nach den bisherigen geltenden Vorschriften bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen werden. Nach Abschluss der Ausbildung erhält die antragstellende Person, wenn die Voraussetzungen des § 2 Nummer 2 bis 4 vorliegen, die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“ zu führen.

(3) Teil 4 dieses Gesetzes findet auf die Finanzierung der Ausbildungen nach Absatz 1 und 2 keine Anwendung.

§ 60

Übergangsvorschriften für Verfahren zur Gleichwertigkeit und Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs erworbenen Abschlüssen

(1) Die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen abgeschlossenen Berufsausbildung kann noch bis zum 31. Dezember 2022 auf der Grundlage der Vorschriften der Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe oder des Gesetzes über den Altenpflegehilferberuf in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Altenpflegehilferberuf in der jeweils am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung getroffen werden.

(2) Die zuständige Behörde weist die antragstellenden Personen nach Absatz 1 oder 2 auf die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung und zur Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen nach dem Pflegeberufgesetz hin.

Artikel 2

Änderung des Schulordnungsgesetzes

In § 8 Absatz 2 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846, 1997 S. 147), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2019 (Amtsbl. I S. 668), wird in Nummer 5 das Wort „Altenpflegeschulen“ durch das Wort „Pflegeschulen“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1985 (Amtsbl. S. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. November 2011 (Amtsbl. I S. 422), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 wird das Wort „Altenpflegeschulen“ durch das Wort „Pflegeschulen“ ersetzt,
2. § 40 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Umsetzung europarechtlicher Vorschriften über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

In § 11 des Gesetzes über die Umsetzung europarechtlicher Vorschriften über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 12. September 2007 (Amtsbl. S. 1954), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (Amtsbl. I S. 1406), wird das Datum „31. Dezember 2020“ durch das Datum „31. Dezember 2025“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Teils 4 am 1. Oktober 2020 in Kraft; gleichzeitig treten die Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe vom 1. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476), das Gesetz über den Altenpflegehilfeberuf vom 9. Juli 2003 (Amtsbl. S. 2050), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476), und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Altenpflegehilfeberuf vom 9. September 2003 (Amtsbl. S. 2518), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), außer Kraft. Teil 4 des Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die nach Artikel 1 § 56 zuständige Stelle ist berechtigt, für den ersten Erhebungszeitraum der Ausbildungsumlage nach Artikel 1 § 52 die zu erhebenden Daten für die Durchführung des Kostenausgleichs in der Altenpflege- und Altenpflegehilfeausbildung zu verwenden. Die Daten umfassen die notwendigen Angaben nach § 20 Absatz 1 des Gesetzes über den Altenpflegehilfeberuf vom 9. Juli 2003 (Amtsbl. S. 2050), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Absatz 1, § 3, § 4 Absatz 2 und 3 sowie § 5 Absatz 2 der Verordnung über die Einführung einer Umlage zur Finanzierung der Altenpflegeausbildung vom 22. November 2011 (Amtsbl. I S. 423), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in der jeweils geltenden Fassung. Die Daten dürfen gespeichert werden, soweit eine Speicherung oder Weiterverarbeitung zum Zweck der Erfüllung der Durchführung und Berechnung des Kostenausgleichs, insbesondere für die Ermittlung der Höhe der Ausgleichsbeträge und Ausgleichsmasse, erforderlich ist.

(3) Das Gesetz zur Durchführung des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Art. 2 des Gesetzes Nr. 1527) vom 9. Juli 2003 (Amtsbl. S. 2050), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790), das Gesetz zur Bestimmung der zuständigen Stelle zur Durchführung des Kostenausgleichs in der Altenpflege- und Altenpflegehilfeausbildung vom 25. Oktober 2011 (Amtsbl. S. 350) und die Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Altenpflege vom 22. Februar 2011 (Amtsbl. S. 74), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), treten am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Pflegeeinrichtungen müssen immer mehr behandlungsspezifische Tätigkeiten erbringen. In Krankenhäusern steigt der Anteil Pflegebedürftiger und an einer Demenz erkrankten Menschen an. Das Pflegepersonal steht hier vor vielfältigen Herausforderungen. Eine neue generalistische Ausbildung zur Pflegefachperson ist zum 1. Januar 2020 aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben in Kraft getreten, die die Krankenpflege, die Kinderkrankenpflege und Altenpflege zu einer einheitlichen Berufsausbildung zusammenführt. Damit wurde nicht nur ein neues Berufsbild geschaffen, sondern auch die Aufgaben der Pflegefachperson erstmals gesetzlich festgeschrieben. Zudem werden auch aufgrund einer Angleichung an die Vorgaben der EU mehr Kompetenzen von den Pflegefachpersonen gefordert.

In der Regelungskompetenz des Landes liegt es, unter Beachtung der durch die Gesundheitsministerkonferenz sowie die Arbeits- und Sozialministerkonferenz beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ vom 29. Januar 2016, ein Berufsbild unterhalb des Qualifikationsniveaus der Pflegefachperson zu schaffen. Für Hauptschülerinnen und Hauptschüler, die nicht die Voraussetzungen für die Pflegefachkraftausbildung nach dem Pflegeberufegesetz besitzen, wird mit einer Ausbildung zur generalistischen Pflegeassistentin die Möglichkeit geschaffen, eine Grundqualifikation für einen Pflegeberuf zu erwerben.

Mit der Schaffung eines neuen Berufsbildes der generalistischen Pflegeassistentin können die erforderlichen Kompetenzen für eine Tätigkeit in den Krankenhäusern sowie stationären Einrichtungen und ambulanten Pflegediensten vermittelt werden. Damit wird für Menschen mit einem Hauptschulabschluss ein Einstieg in die berufliche Pflegeausbildung geschaffen. Danach stehen ihnen weitere Aufstiegsmöglichkeiten offen. Nach einem Abschluss zur Pflegeassistentin besteht die Möglichkeit, zu Beginn des zweiten Jahres der Pflegefachperson einzusteigen, d. h. es kann mit der um ein Drittel verkürzten Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz begonnen werden. Diese Durchstiegsmöglichkeit leistet einen wirksamen Beitrag für die Fachkräftegewinnung.

Mit dem in Artikel 1 enthaltenen Gesetz über die Ausbildung zur Pflegeassistentin und zum Pflegeassistenten werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um das neue Berufsbild einzuführen. Die notwendige Neuausrichtung der Hilfs- und Assistenzberufe im Bereich der Pflege hat im Wesentlichen zum Ziel, ein modernes Berufsbild zu schaffen, das den gewachsenen Anforderungen an die in der Pflege Beschäftigten Rechnung trägt. Durch die Verzahnung von theoretischem und praktischem Unterricht mit der praktischen Ausbildung werden Kompetenzen vermittelt, die zielgerichtet und problemorientiert auf den Pflegealltag vorbereiten. Mit der Definition von selbstständigen und delegierbaren Tätigkeiten werden die Kompetenzen der Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten erstmals gesetzlich festgeschrieben. Somit wird eine Einordnung zwischen Pflegehilfskräften und den Fachkräften erreicht.

Die generalistische Ausrichtung trägt dazu bei, dass die Absolventinnen und Absolventen der Pflegeassistentenausbildung sowohl im Bereich der Krankenhäuser als auch in den stationären Einrichtungen und ambulanten Pflegediensten eingesetzt werden können. Die Pflegeassistentenausbildung wird zielgruppenspezifisch so ausgestaltet, dass sie das erste Ausbildungsjahr der Fachkraftausbildung nach dem Pflegeberufegesetz abbildet und die Handlungsfelder vertieft bearbeitet werden. Die Anforderungen an die Ausbildung werden in Anlehnung an das Pflegeberufegesetz übernommen, um eine Parallelität der bundesrechtlichen Fachkraftausbildung und der landesrechtlichen Pflegeassistentenausbildung zu gewährleisten sowie die Durchlässigkeit der Ausbildungen landesweit zu ermöglichen.

Um die Attraktivität des Berufs zu steigern wird ein gesetzlicher Anspruch der Auszubildenden auf eine angemessene Ausbildungsvergütung festgeschrieben. Diese wird im Bereich der Träger der Altenpflege über eine Umlage finanziert. Zugleich wird gesetzlich verankert, dass die Ausbildung für die Auszubildenden weiterhin kostenfrei ist. Der Unterricht findet an staatlich anerkannten Pflegeschulen nach dem Pflegeberufgesetz statt, wodurch die bundesrechtlichen Anforderungen auch für die Ausbildung der Pflegeassistenten gelten. Verbunden mit dieser Attraktivitätssteigerung wird ein Anstieg der Auszubildendenzahlen angestrebt.

Es sind umfassende Übergangsregelungen für begonnene Ausbildungen im Saarland und Anpassungsmaßnahmen von im Ausland qualifizierten Pflegekräften vorgesehen. Die rechtlichen Grundlagen der im Saarland bislang bestehenden Berufsbilder der Krankenpflegehilfe und der Altenpflegehilfe mit einer jeweils einjährigen Ausbildungsdauer werden nach Artikel 5 dieses Gesetzes außer Kraft treten. Dies betrifft die Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe und das Gesetz über den Altenpflegehilfeberuf in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Altenpflegehilfeberuf. Mit Artikel 2 und 3 wird die Terminologie des Schulordnungsgesetzes und des Privatschulgesetzes an die veränderte Bezeichnung des Pflegeberufgesetzes angepasst.

B. Im Einzelnen

Teil 1 (Allgemeiner Teil):

Der Teil regelt die Voraussetzungen für das Führen der Berufsbezeichnung und die Grundlagen für die Ausbildung zur Pflegeassistentin und zum Pflegeassistenten.

Nach der Richtlinie 2018/958/EU über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen ist Teil des Dienstleistungspakets, wonach vor der Einführung von neuen oder der Änderung von bestehenden Berufsreglementierungen eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen ist. In Artikel 3 wird unter Buchstabe a) die „geschützte Berufsbezeichnung“ definiert. Diese bezeichnet eine „Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden“. Bei der nach diesem Gesetz zu erteilenden Berufsbezeichnung „Pflegeassistentin“ und „Pflegeassistent“ handelt es sich um eine solche geschützte Berufsbezeichnung.

Diese muss gemäß Artikel 6 gerechtfertigt sein und nach Absatz 2 zählen die Gründe der öffentlichen Gesundheit dazu. Bei der Reglementierung von Gesundheitsberufen, die Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben, ist das Ziel der Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus zu berücksichtigen. Durch die detaillierten Tätigkeitsbeschreibungen (§ 4) und die Ausbildungsziele (§ 6) wird dies dargelegt und gegenüber anderen Berufsbildern differenziert.

Die weiteren Voraussetzungen liegen vor. Insbesondere wird jede Vorschrift von einer Erläuterung begleitet, sodass die Normbegründung nach Artikel 4 Absatz 3 stattfindet. Bürgern, Dienstleistungsempfänger und die anderen einschlägigen Interessenträger wurden im Rahmen der externen Anhörung gemäß Artikel 8 informiert und beteiligt. Sie haben Gelegenheit zur Darlegung ihres Standpunktes erhalten. Durch einen umfassenden Katalog für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sowie zur Ausübung der Dienstleistungen im Saarland wird der freie Personen- und Dienstleistungsverkehr gewahrt und Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen geschaffen.

Zu § 1 (Führen der Berufsbezeichnung):

Die Norm regelt die Erlaubnispflicht zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegeassistentin“ oder „Pflegeassistent“. Damit ist nicht die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit, sondern das Führen der Berufsbezeichnung erlaubnispflichtig. Der Schutz der Berufsbezeichnung ist mit der grundgesetzlich verankerten Berufsfreiheit des Artikels 12 GG vereinbar (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1979 – 5 C 1/79 –, BVerwGE 59, 213-221, Rn. 16) und entspricht den Regelungen anderer Heil- und Heilhilfsberufe. Das Führen der Bezeichnung ohne erteilte Erlaubnis ist eine Ordnungswidrigkeit und bußgeldbewährt.

Zu § 2 (Erteilung der Erlaubnis; Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs):

Die Norm regelt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Berufserlaubnis nach § 1. Die einzelnen Voraussetzungen entsprechen denen der Pflegefachkraftausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG), wie auch nach den bisherigen Regelungen im Altenpflegegesetz (AltPflG), im Krankenpflegegesetz (KrPflG), in der Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe und dem Altenpflegehilfegesetz.

Zu Absatz 1:

Entsprechend müssen antragstellende Personen nachweisen, dass sie die Ausbildung abgeleistet und die vorgeschriebene staatliche Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben. Erstmals vorgesehen wird die Möglichkeit, die Prüfung auch ohne die gesetzliche Ausbildung im Rahmen einer Externenprüfung abzulegen. Die einzelnen Voraussetzungen dazu sind unter § 16 geregelt.

Auch dürfen sich antragstellende Personen nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Pflegeassistentenberufs ergibt. Dies kann durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen werden.

Des Weiteren ist die gesundheitliche Eignung für die Ausübung des Berufs nachzuweisen. Erforderlich dazu ist, dass die antragstellenden Personen in gesundheitlicher Hinsicht nicht ungeeignet sind, was die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigt. Dies kann vor allem durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden.

Klargestellt wird, dass für den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens Kenntnisse des Sprachniveaus B2 notwendig sind. Dies ist für die Berufsausbildung, die Berufsausübung und zum Schutz der Patientinnen und Patienten erforderlich. Geringere Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) haben sich im Arbeitsalltag und unter Patientenschutzaspekten als nicht ausreichend erwiesen. In der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, mit Angehörigen anderer Berufe sowie Hilfspersonen müssen sie sich so klar und detailliert ausdrücken können, dass beim Mitwirken an der ärztlichen Diagnostik und Therapie sowie im arbeitsteiligen Pflegeprozess wechselseitige Missverständnisse sowie hierauf beruhende fehlerhafte Pflegehandlungen ausgeschlossen sind. Dabei müssen sie die deutsche Sprache angemessen lesen und schreiben können, um Pflegedokumentationen bzw. -planungen unter Anleitung ordnungsgemäß führen und ärztliche Verordnungen unter Anleitung umsetzen zu können. Der Nachweis kann durch ein Sprachzertifikat oder einen Schulabschluss an einer deutschsprachigen Schule oder durch einen Berufsabschluss in deutscher Sprache erfolgen. Der Schulabschluss muss allgemeinbildend sein und mindestens dem Hauptschulabschluss oder einem vergleichbaren Abschluss entsprechen. In Betracht kommen dafür alle in Deutschland anerkannten allgemeinbildenden Schulen sowie deutsche Schulen im Ausland, die einer der in § 12 Absatz 1 aufgeführten allgemeinbildenden Schulabschlüsse ausstellen. Die Anforderungen leiten sich von den von der 92. Gesundheitsministerkonferenz 2019 beschlossenen Eckpunkten zur Überprüfung der für die Berufsausbildung erforderlichen Deutschkenntnisse in den Gesundheitsfachberufen (Punkt II.1) ab.

Der Nachweis von Sprachkenntnissen für die Ausübung des Berufs ist europarechtlich zulässig, da die Überprüfung der Sprachkenntnisse hinsichtlich der Berufsausübung Auswirkungen auf die Patientensicherheit hat. Artikel 53 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ermächtigt dazu. Indem es sich um einen Beruf mit Auswirkungen auf die Patientensicherheit handelt, ist die systematische Überprüfung der Sprachkenntnisse durch die zuständige Behörde zulässig. Diese Voraussetzung steht in einem angemessenen Verhältnis zur hier auszuübenden Tätigkeit und ist zwingend erforderlich, um die Kommunikation mit Patientinnen und Patienten, aber auch ärztlichem und pflegerischem Personal sicherzustellen. Indem keine speziellen pflegerisch-fachsprachlichen Anforderungen gestellt werden, sondern der Nachweis eines allgemeinsprachlichen Zertifikats aus In- oder Ausland genügt, wird erreicht, dass bestehende Angebote an Sprachkursen genutzt werden können.

Zu Absatz 2:

Es wird klargestellt, dass in anderen Bundesländern erworbene Berufsbezeichnungen der Hilfs- und Assistenzberufe geführt werden dürfen. Wer die Befugnis in einem anderen Bundesland erworben hat, begeht somit keine Ordnungswidrigkeit. Dies betrifft beispielweise Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer, wie auch Pflegefachhelferinnen und -fachhelfer, Gesundheits- und Pflegeassistentinnen und -assistenten.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausbildungsinhalte dieser landesrechtlich geregelten Berufe ist es nicht möglich, dass diese Berufsträger die Berufsbezeichnung nach § 1 führen dürfen. Die Norm bezieht sich ausschließlich auf das Führen der in dem anderen Bundesland erworbenen Berufsbezeichnung. Ein Tätigkeitsschutz oder eine gesetzliche Feststellung der Gleichwertigkeit der landesrechtlichen Ausbildungen ist darin nicht enthalten.

Zu Absatz 3:

Die Norm dient der Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG Titel III Kapitel I („Europaklausel“). Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und somit außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegeberufgesetzes abgeschlossene Ausbildung kann zur Erteilung der Berufserlaubnis nach diesem Gesetz berechtigen, wenn die Ausbildung gleichwertig ist. Die Ausbildung muss in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat abgeschlossen worden sein. Ist der Ausgleich wesentlicher Unterschiede nicht möglich oder kann der unterschiedliche Ausbildungsstand nicht geprüft werden, kann die antragstellende Person eine Anpassungsmaßnahme nach Teil 3 Abschnitt 1 dieses Gesetzes wählen. Die speziellen Regelungen sind im Einzelnen in den §§ 27 bis 39 enthalten.

Zu Absatz 4:

Die Norm dient der Umsetzung des Artikel 4 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG. Weist die im Ausland erworbene Ausbildung des Berufszugehörigen Unterschiede zu der Ausbildung nach diesem Gesetz auf, ist aufgrund des Artikel 4f partieller Zugang zu gewähren. Zur Unterscheidung und zur Kenntlichmachung dieses partiell gewährten Berufszugangs ist die ausländische Berufsbezeichnung in deutscher Übersetzung zu führen.

Zu Absatz 5:

Klargestellt wird mit der Regelung in Absatz 5, dass das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Saarland (BQFG-SL) grundsätzlich keine Anwendung findet. Einzelne Normen finden jedoch unmittelbare Anwendung. Dies betrifft im Rahmen der Feststellung vorhandener Berufsqualifikationen die bereits in anderen Bundesländern festgestellte Gleichwertigkeit (§ 10 Absatz 3), die vorzulegenden Unterlagen (§ 12), die Übertragung von Aufgaben durch die zuständige Stelle (§ 13 Absatz 7) und den Einheitlichen Ansprechpartner nach dem EA-Gesetz Saarland (§ 13 Absatz 8), die Regelungen über den Europäischen Berufsausweis und den Vorwarnmechanismus (§§ 13a und 13b), die Mitwirkungspflichten der antragstellenden Person (§ 15) sowie die Landesstatistik (§ 17 BQFG-SL). Durch den Verweis wird eine landesweit einheitliche und EU-konforme Verfahrensweise gewährleistet.

Zu § 3 (Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Erlaubnis):

Die Norm regelt die Rücknahme, den Widerruf und das Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Die Sonderregelung gegenüber den allgemeinen Vorschriften über Rücknahme und Widerruf eines Verwaltungsaktes nach dem Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetz ist durch das besondere Interesse am Schutz pflegebedürftiger Menschen begründet.

Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung, die gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO von der zuständigen Behörde angeordnet werden kann, ist eine über das gefahrenabwehrrechtliche Grundinteresse am Widerruf oder am Ruhenderklären hinausgehende besondere Begründung erforderlich, die insbesondere den verfassungsrechtlichen Anforderungen zur Abwehr einer Interimsgefahr genügen muss. Nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts München (Beschluss vom 2. August 2016 – M 16 S 16.2504 –, Rn. 31, juris, m.w.N.) hat die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Widerrufs ein selbständiges vorläufiges Verbot zur Ausübung des Berufes zum Inhalt, das in seinen Wirkungen über diejenigen des Widerrufs selber hinausgeht und damit schwerwiegend in das Grundrecht aus Artikel 12 Absatz 1 GG eingreift. Ein solcher Eingriff ist nur gerechtfertigt, wenn der Sofortvollzug schon vor Rechtskraft des Widerrufs selbst als Präventivmaßnahme zur Abwehr konkreter Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter erforderlich ist und unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgt. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, hängt von einer Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalles und insbesondere davon ab, ob eine weitere Berufstätigkeit konkrete Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter befürchten lässt.

Zu Absatz 1:

Lagen zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung die Voraussetzung nach § 2 Nummer 1 oder 2 nicht vor oder war die Ausbildung nicht abgeschlossen, hat die zuständige Behörde die Erlaubnis mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben.

Zu Absatz 2:

Bei der Rücknahme steht der zuständigen Behörde ein Ermessen zu, wenn bei Erlaubniserteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 Nummer 3 oder 4 nicht vorgelegen hat.

Zu Absatz 3:

Hat sich eine Pflegeassistentin oder ein Pflegeassistent eines Verhaltens schuldig gemacht, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt, hat die zuständige Behörde die Erlaubnis mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Wird eine Pflegeassistentin oder ein Pflegeassistent in gesundheitlicher Hinsicht im Nachgang zur Erlaubniserteilung zur Ausübung des Berufs ungeeignet, steht der zuständigen Behörde ein Ermessen zu, die Erlaubnis für die Zukunft zu widerrufen.

Zu Absatz 4:

Die Norm stellt klar, dass die Regelungen des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes (§ 48) und über den Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes (§ 49) als allgemeine Regelungen neben den spezialgesetzlichen Normen dieses Gesetzes Anwendung finden können.

Zu Absatz 5:

Wird gegen eine Pflegeassistentin oder einen Pflegeassistenten ein Strafverfahren eingeleitet, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergeben kann, steht der zuständigen Behörde ein Ermessen zu, das Ruhen der Erlaubnis anzuordnen. Das Führen der Berufsbezeichnung ist damit für die Dauer des Ruhens untersagt. Damit wird der Patientenschutz gestärkt.

Eine Anordnung zum Ruhen der Erlaubnis ist ein milderer Mittel als der Widerruf der Erlaubnis, sodass die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber davon weniger in seiner grundgesetzlich verankerten Berufsausübungsfreiheit beeinträchtigt wird. Bei der Ausübung ihres Ermessens hat die zuständige Behörde den Schutz pflegebedürftiger Personen gegen das Interesse der Berufsträgerin bzw. des Berufsträgers sorgfältig abzuwägen, da bei Einleitung eines Strafverfahrens zunächst lediglich der Verdacht einer Straftat vorliegt.

Zu § 4 (Selbstständige und delegierbare Tätigkeiten):

Die Norm regelt die konkreten Kompetenzen für Angehörige des Pflegeassistentenberufs.

Zu Absatz 1:

Die Regelung gilt bei der beruflichen Ausübung gegen Entgelt, nicht aber im Falle von Pflege zu Hause oder durch Angehörige. Dies wird durch Satz 2 klargestellt. Vergleichbare Regelungen bestehen im Pflegeberufegesetz für die Pflegefachpersonen (§ 4 - Vorbehaltene Tätigkeiten), aber auch im Hebammengesetz (§ 4 - Geburtshilfe als vorbehaltene Tätigkeiten) und im Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (§ 9 - Vorbehaltene Tätigkeiten). Diese Regelungen über vorbehaltene Tätigkeiten fassen den Bereich allerdings enger als § 4 dieses Gesetzes und definieren den eng abgrenzbaren Bereich des beruflichen Betätigungsfeldes (vgl. BVerfG, Urteil vom 24. Oktober 2002 – 2 BvF 1/01 –, BVerfGE 106, 62-166, Rn. 251 ff., juris).

Zu Absatz 2:

Die Kompetenzen werden im Einzelnen beschrieben, soweit sie selbstständig ausgeführt oder unter Anleitung einer Pflegefachperson wahrgenommen werden können. Sie korrespondieren mit den „Vorbehaltenen Tätigkeiten“ des § 4 des Pflegeberufegesetzes, wonach erstmals bestimmte berufliche Tätigkeiten für die Pflegefachpersonen vorbehalten sind.

Die Auflistung beschreibt zugleich die als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ vom 29. Januar 2016 (beschlossen von der 89. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 am 28./29. November 2012 und der 86. Gesundheitsministerkonferenz 2013 am 26./27. Juni 2013, veröffentlicht am 17. Februar 2016, BAnz AT 17.02.2016 B3) hinsichtlich der selbstständigen und delegierbaren Tätigkeiten. Diese Eckpunkte sind für den Durchstieg zur Weiterqualifizierung als Pflegefachperson unmittelbare bundesgesetzliche Voraussetzung (vgl. § 12 Absatz 2 PflIBG). Sie können im Bundesanzeiger eingesehen und online abgerufen werden.

Soweit gegenüber einer Pflegeassistentin oder einem Pflegeassistenten das Ruhen der Berufserlaubnis angeordnet wurde (§ 3 Absatz 5), darf dieser die in § 4 Absatz 2 genannten beruflichen Tätigkeiten nicht beruflich erbringen. Dies dient dem Patientenschutz und der Sicherheit. Nicht untersagt werden kann dabei das nichtberufliche, also private Ausüben dieser Tätigkeiten, bspw. im familiären Bereich oder bei Angehörigen.

Teil 2 (Ausbildung und Ausbildungsverhältnis):

Der Teil enthält die wesentlichen Regelungen für die Inhalte der Ausbildung sowie die Rechtsverhältnisse zwischen Auszubildenden, Pflegeschulen, Trägern der praktischen Ausbildung sowie weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen.

Zu § 5 (Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes):

Die Norm stellt klar, dass das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung findet. Wie schon bei der landesrechtlich geregelten Krankenpflegehilfe und der Altenpflegehilfe sowie auch der bundesrechtlich geregelten Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz verbleibt auch die Ausbildung zur Pflegeassistenz außerhalb des Regelsystems der (dualen) beruflichen Ausbildung. Vergleichbare Normen finden sich in § 63 Pflegeberufegesetz, § 22 Krankenpflegegesetz, § 29 Notfallsanitätäergesetz, § 6 Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz).

Zu § 6 (Ziel der Ausbildung):

Die Norm regelt die Ausbildungsziele der neuen Assistenzausbildung, wie sie von den Pflegeschulen und den Trägern der praktischen Ausbildung sowie den weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen vermittelt werden müssen.

Zu Absatz 1:

Sie sind damit verpflichtet, die Vorgaben dieses Gesetzes sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu erfüllen.

Durch die Einführung der generalistischen Ausbildung ist die Trennung der Ausbildungsziele nach Altersgruppen, wie vor allem in der Altenpflegehilfe, obsolet und die Versorgung und Betreuung pflegebedürftiger Menschen aller Altersstufen ausdrückliches Ausbildungsziel.

Zu Absatz 2:

Die Ausbildung berücksichtigt die zu entwickelnden Kompetenzen in fachlicher und personaler Hinsicht. Dies schließt methodische, soziale, ethische und kommunikative Kompetenzen sowie Lernkompetenzen mit ein. Anders als bei der Ausbildung zur Pflegefachperson nach § 5 Absatz 2 PflBG besteht die Zielgruppe nicht aus zu pflegenden Personen, sondern aufgrund des Vorbehalts in § 4 PflBG aus pflegerisch zu versorgenden Personen. Das Ziel entspricht auch der Vorgabe des § 28 Absatz 3 SGB XI, wonach die Pflegekassen und die Leistungserbringer sicherzustellen haben, dass die Leistungen nach allgemein anerkanntem Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse erbracht werden. Der Verweis auf den ICN-Ethikkodex der Pflege entspricht der Regelung in § 2 Absatz 3 der Berufsordnung für Pflegefachkräfte im Saarland, die für den Beruf der Pflegeassistenz keine Anwendung findet. Der internationale Ethikkodex für Pflegenden wurde erstmals 1953 vom International Council of Nurses (ICN) verabschiedet und seitdem mehrmals überprüft und angepasst. Er stellt ein wichtiges Instrument für Pflegenden dar, um den täglichen Herausforderungen im Pflegealltag zu begegnen.

Zu Absatz 3:

Der Katalog sieht die Vorgaben der von den Ländern auf der 89. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 am 28./29. November 2012 und der 6. Gesundheitsministerkonferenz 2013 am 26./27. Juni 2013 gemeinsam beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BANz AT 17.02.2016 B3) vor. Nur wenn alle diese Mindestinhalte erfüllt werden, kann eine Anrechnung der Ausbildung zur Pflegeassistenz erfolgen und die Ausbildung zur Pflegefachperson nach dem Pflegeberufegesetz verkürzt werden (vgl. dazu § 12 Absatz 2 PflBG).

Mit der Erfüllung dieser Mindestvoraussetzungen wird eine Vergleichbarkeit der landesrechtlichen Helfer- und Assistenzbildungen geschaffen, sodass – anders als die bisherigen Ausbildungen in der Altenpflegehilfe oder der Krankenpflegehilfe im Saarland – auf einem bundesweit gleichen Mindeststand sind.

Der Begriff der Pflegefachperson umfasst Personen, die über einen Berufsabschluss verfügen, der sie zur Ausübung von in § 4 Absatz 2 PflBG genannten vorbehaltenen Tätigkeiten berechtigt. Darunter fallen neben den in § 1 Absatz 1 und § 58 Absatz 1 und 2 PflBG genannten Abschlüsse als Pflegefachfrau und Pflegefachmann, auch Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ und „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ sowie „Altenpflegerin“ und „Altenpfleger“. Ebenso werden die Berufsbezeichnungen nach dem Krankenpflegegesetz (KrPflG) und dem Altenpflegegesetz (AltPflG) gemäß § 64 PflBG umfasst; dies betrifft neben den Berufen der „Altenpflegerin“ und des „Altenpflegers“ sowie der „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ und des „Gesundheits- und Krankenpflegers“ auch die in den Übergangs- und Anwendungsvorschriften nach § 29 AltPflG und § 23 KrPflG geregelten Berufsbezeichnungen gilt.

Er entspricht auch dem Begriff des Pflegefachkraft des § 71 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Satz 1 SGB XI. Der Begriff der Pflegefachperson entstammt den Rahmenplänen der Fachkommission nach § 53 Pflegeberufegesetz für den theoretischen und praktischen Unterricht und wird hier gleichfalls verwendet.

Ein Assessment im Sinne der Nummer 3 lit. a) ist die Abschätzung und das Zusammentragen von Informationen anhand standardisierter Schemata, um das Ausmaß vorhandener bzw. verlorener Fähigkeiten einschätzen zu können, z. B. bei einem Schlaganfall, seniler Demenz, nach wiederholten Stürzen oder zur Beurteilung der Selbstständigkeit älterer Menschen, der Pflegbedürftigkeit bzw. Notwendigkeit einer Heimunterbringung (PSCHYREMBEL KLINISCHES WÖRTERBRUCH). Assessments werden beispielsweise zur Einschätzung der Vitalfunktionen oder Schmerzen sowie zur Bewertung der daraus ermittelten Werte angewendet, um anschließend den zu pflegenden Menschen und die zuständige Pflegefachperson situationsangemessenen zu informieren. Pflegebezogene oder pflegerelevante Zustände werden damit „gemessen, eingeschätzt und bewertet“. Unter Anleitung und Überwachung einer Pflegefachperson kann die Anwendung der Assessmentinstrumente auch durch Pflegeassistentinnen und -assistenten erfolgen.

Die Mitwirkung bei der Durchführung ärztlich veranlasster therapeutischer und diagnostischer Verrichtungen umfasst entsprechend der genannten „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ die Medikamentengabe in Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b). Dies entspricht auch den vereinbarten Möglichkeiten und Grenzen der Delegation ärztlicher Leistungen (§ 4 der Vereinbarung über die Delegation ärztlicher Leistungen an nichtärztliches Personal in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 28 Absatz 1 Satz 3 SGB V vom 1. Oktober 2013 in der Fassung vom 1. Januar 2015).

In Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe b) ist das Ziel der Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes aufgeführt. Die Vermittlung dieses Ausbildungszieles ist erforderlich, um über die Kenntnisse zum Einleiten der entsprechenden Maßnahmen als Laie zu verfügen. Dies ist vor allem im ambulanten Bereich erforderlich; in der Akutversorgung sowie in der Langzeitversorgung dürfen Pflegeassistentinnen und -assistenten ohnehin nicht alleine im Dienst sein und die Pflegefachperson muss die Maßnahmen einleiten und führen. Dies ergibt sich entsprechend aus § 5 Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe h) des Pflegeberufegesetzes sowie aus § 4 Absatz 3 Buchstabe d) der Berufsordnung für Pflegefachkräfte im Saarland. Vergleichbare Ausbildungsziele für Fachkräfte in den Gesundheitsfachberufen finden sich in § 8 Nr. 1 Buchstabe l) des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes (ATA-OTA-G), in § 3 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe d) des außer Kraft getretenen Krankenpflegegesetzes (KrPflG) sowie in Nummer 7 der Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSanAPrV).

Unter der Mitwirkung an der Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen ist keine eigenverantwortliche Tätigkeit im Sinne der Ausübung von Heilkunde zu verstehen, sondern lediglich Maßnahmen der Ersten Hilfe in Notfallsituationen. Eine Pflegeassistentin oder ein -assistent kann auch mit ruhender Berufserlaubnis lebenserhaltende Sofortmaßnahmen als Laie einleiten, sodass kein Wertungswiderspruch zu § 323c StGB (Unterlassene Hilfeleistung) oder weiteren Strafrechtsnormen durch Unterlassen entsteht.

Assessmentinstrumente können nur unter Aufsicht durch eine Pflegefachperson erfolgen, da diese die Risikobeurteilung von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Patientinnen und Patienten einschätzen kann. Die Aufsicht in Nummer 4 erfordert dabei ein höheres Maß als bei der Überwachung in Nummer 3 durch die Pflegefachperson.

Zu Absatz 4:

Mit der Einführung der Pflegeassistentenausbildung ist auch die Aufwertung des Berufsbildes verbunden, die sich gegenüber anderen Tätigkeiten abgrenzt. Erforderlich ist bereits in der Ausbildung die Entwicklung eines beruflichen und ethisch fundierten Pflegeverständnisses sowie eines beruflichen Selbstverständnisses, um sich neben anderen Gesundheitsberufen und -fachberufen als eigenständige Berufsgruppe selbstbewusst zu positionieren. Diese Ziele entsprechen den Regelungen des Pflegeberufgesetzes für die Pflegefachpersonen, sodass hierbei ein Gleichklang zwischen der bundesrechtlichen Fachkraftausbildung und der landesrechtlichen Assistentenausbildung hergestellt wird.

Der Kompetenzerwerb hat im Rahmen des allgemeinen Stands pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse zu erfolgen. Nach der Berufsordnung für Pflegekräfte im Saarland unterliegen Kräfte unterhalb des Niveaus einer Pflegefachperson derzeit nicht einer expliziten Fortbildungspflicht. Vor dem Hintergrund der Qualitätssicherung und des Patientenschutzes wird auf die Bedeutung der Kompetenzentwicklung und -erhaltung im Rahmen der Ausbildung hingewiesen, denn auch Assistenzkräfte bedürfen der regelmäßigen Fortbildung sowie dem Kompetenzerhalt.

Zu § 7 (Dauer und Struktur der Ausbildung):

Die Norm legt die Ausbildungsdauer sowie ihre Struktur fest.

Zu Absatz 1:

Eine Ausbildungsdauer, die den Umfang der bisherigen Ausbildungen in der Alten- und Krankenpflegehilfe von 12 Monaten übersteigt, ist erforderlich, um den gestiegenen Anforderungen an die berufliche Tätigkeit in der Pflege gerecht zu werden. Indem die Ausbildungsinhalte und Kompetenzen der Pflegefachpersonen durch das Pflegeberufgesetz bereits erhöht wurden, müssen in der Konsequenz auch die Inhalte und Kompetenzen der Ausbildung zur Pflegeassistentenz erhöht werden. Denn die Inhalte, die im 1. Ausbildungsjahr nach dem Pflegeberufgesetz vermittelt werden, sind zugleich die Mindestinhalte der Ausbildung nach diesem Gesetz, um die Weiterqualifizierung zur Pflegefachperson mit einem Einstieg in das zweite Ausbildungsjahr nach dem Pflegeberufgesetz zu ermöglichen.

Der Umfang der Ausbildung muss jedoch unterhalb von zwei ganzen Jahren bleiben, denn nach § 4 Absatz 2 Satz 2 SGB III besteht ein Vorrang der Vermittlung vor der Ausbildung oder Weiterqualifizierung. Danach und in Verbindung mit § 81 Absatz 2 Nummer 2 SGB III besteht der Vorrang infolge der Notwendigkeit der Weiterbildung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nur, wenn sie nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist. Demnach wäre mit einer Ausbildungsdauer von mehr als 23 Monaten bei Durchstieg in die verkürzte Fachkraftausbildung nach § 12 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes (in Abhängigkeit von der jeweiligen Einzelfallprüfung) keine Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit möglich.

Auch kann bei einer Ausbildung im Umfang von mindestens 24 Monaten eine Förderung nur im Umfang von zwei Dritteln der Ausbildungsdauer erfolgen. Dem trägt die hier festgelegte Ausbildungsdauer Rechnung, indem sie unterhalb der in § 81 Absatz 2 Nummer 2 SGB III vorgesehenen Ausbildungsdauer von zwei Jahren bleibt, aber dennoch einen ausreichenden Umfang zum Erwerb der Kompetenzen bietet.

Unter Zugrundelegung der bisherigen Ausbildungszahlen profitieren im Saarland rund ein Viertel der Auszubildenden in den bisherigen Altenpflegeberufen von der Förderung nach dem SGB II und SGB III. Im Jahr 2017 erhielten 130 Personen Mittel für Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung als Altenpflegehelferin oder -helfer sowie weitere 121 Personen für die berufliche Weiterbildung mit dem Abschluss als Altenpflegefachkraft. Im Folgejahr 2018 betraf dies 115 Personen zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe und 132 Personen, die über die Mittel des Programms „WeGebAU“ (Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen) Förderung zur beruflichen Weiterbildung als Altenpflegefachkraft gefördert wurden (Quelle: Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit). Im Schuljahr 2019/2020 erhalten von den 1.729 gemeldeten Schülerinnen und Schülern in der Altenpflegehilfe- und Altenpflegeausbildung insgesamt 407 eine Förderung durch einen Bildungsgutschein. Anhand dieser Zahlen wird deutlich, dass die Förderung aus dem Bereich der Arbeitsmarktförderung einem erheblichen Teil der potentiellen Auszubildenden und Weiterqualifizierenden zugutekommt und somit die Attraktivität des neuen Berufsbildes steigert.

Mit der nach diesem Gesetz geregelten Ausbildung zur Pflegeassistenz handelt es sich um einen reglementierten Beruf im Sinne des § 3 Absatz 5 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG-SL; vgl. auch § 3 Absatz 5 BQFG).

Das heißt im Falle der neuen saarländischen Pflegeassistenz, dass die Berufsbezeichnung „Pflegeassistentin“ bzw. „Pflegeassistent“ nur mit einer Berufserlaubnis geführt werden darf. Ein Verstoß wird als Straftat oder Ordnungswidrigkeit geahndet. Die Berufserlaubnis wird auf Antrag durch das Landesamt für Soziales als zuständiger Behörde erteilt. Voraussetzung ist u. a., dass die gesetzlich geregelte Ausbildung abgeleistet, die staatliche Prüfung bestanden oder die Externenprüfung nach § 16 erfolgreich bestanden wurde. Bei dem Beruf handelt es sich um einen landesrechtlich geregelten Beruf. Dabei ist es für die Berufsausübung unerheblich, ob es sich um eine 23 oder 24-monatige Ausbildung handelt. Es wird – wie bereits bei den bisherigen Ausbildungen in der Altenpflegehilfe und Krankenpflegehilfe von 12 Monaten – die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung sowie eine Urkunde durch das Landesamt für Soziales als staatliche Behörde erteilt. Der Beruf der Pflegeassistenz stellt somit auch mit einer Ausbildungsdauer von 23 Monaten einen Berufsabschluss dar.

Ferner stellt auch das Berufsbildungsgesetz (BBiG) keine Argumentationsgrundlage für die Ausbildungsdauer des hier geregelten Berufs dar. Zum einen basieren in der Regel Gesundheit- und Pflegeberufe nicht auf den Vorschriften des BBiG. Zum anderen soll nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 die Ausbildungsdauer für einen nach dem BBiG nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen. Der Wortlaut wie auch die Meinungen in der Literatur gehen hierbei von einer Soll-Vorschrift aus (vgl. C. S. HERGENRÖDER in: HENSSLER/WILLEMSEN/KALB, Arbeitsrecht Kommentar, 8. Aufl. 2018, § 5 BBiG, Rn. 2). Maßgebend für die anzusetzende Dauer ist demnach die Zeit, in welcher ein durchschnittlich begabter Hauptschulabgänger in einem durchschnittlich geeigneten Betrieb das Ausbildungsziel mit entsprechenden Berufserfahrungen bei Vollzeitausbildung erreichen kann (HERGENRÖDER a.a.O.).

Eine Ausbildung in Teilzeit ist erforderlich, um auch die Ausbildung oder Weiterqualifizierung neben der Berufstätigkeit oder der Betreuung und Pflege von Angehörigen im Sinne eines Beitrags zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Der bisherige Ansatz von maximal drei Jahren in der Altenpflegehilfe ist entsprechend auf 46 Monate erweitert. Die Limitierung auf eine Höchstdauer ist bei der Teilzeitausbildung erforderlich, um der Pflegeschule, dem Träger der praktischen Ausbildung, wie auch den jeweiligen Auszubildenden eine Perspektive zur Planung und zum Abschluss der Ausbildung zu geben.

Die Ausbildungsdauer in Teilzeit kann nur maximal 46 Monate betragen, um eine ungekürzte Förderung im Rahmen des SGB III zu ermöglichen (§ 180 Absatz 4 SGB III). Zudem ist die Fördermöglichkeit nach §§ 81 ff. SGB III zur Weiterqualifikation als Pflegefachperson nach dem PfIBG gegeben.

Zu Absatz 2:

Die berufliche Ausbildung zur Pflegeassistenz beinhaltet theoretische und praktische Unterrichtseinheiten sowie eine praktische Ausbildung. Die Gliederung in Unterricht an Pflegeschulen und praktischer Ausbildung in den Einrichtungen folgt den bundes- und landesrechtlichen Regelungen in den Berufsgesetzen der Gesundheitsberufe, wie auch dem § 6 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes. Klargestellt wird damit zugleich, dass es sich nicht um eine schulische Ausbildung handelt, sondern dass vielmehr eine praktische Tätigkeit ausgebildet wird. Für diese Tätigkeit ist eine angemessene Ausbildungsvergütung durch den Träger der praktischen Ausbildung zu zahlen. Die Auszubildenden gelten als Beschäftigte und befinden sich somit in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis auch im Rahmen der Ausbildung.

Der Mindestumfang für den theoretischen Unterricht ergibt sich aus der Herleitung der Vorgaben des Pflegeberufgesetzes. Danach sind in 12 Monaten 700 Stunden Unterricht an Pflegeschulen und rund 800 Stunden praktische Ausbildung zu absolvieren. Die Erweiterung auf eine Ausbildungsdauer von 23 Monaten ergibt die festgelegten Mindeststunden.

Klarestellt wird bereits in der gesetzlichen Beschreibung der Dauer und Struktur der Ausbildung, dass die Pflegeassistenz mindestens die Inhalte und Kompetenzen enthalten muss, die im 1. Ausbildungsjahr der Fachkraftausbildung nach dem Pflegeberufgesetz enthalten muss. Nur so kann ein Durchstieg in die verkürzte Ausbildung nach § 12 Absatz 2 Pflegeberufgesetz erfolgen.

Zu Absatz 3:

Der Unterricht erfolgt an staatlich anerkannten Pflegeschulen, die entsprechend des § 9 des Pflegeberufgesetzes die Mindestanforderungen nach § 10 dieses Gesetzes erfüllen. Durch die Regelungen des § 65 des Pflegeberufgesetzes gelten auch die im Saarland bestehenden staatlich anerkannten Krankenpflegeschulen und staatlich anerkannten Altenpflegeschulen als Pflegeschulen im Sinne des § 9 PfIBG.

Es kann ein landesweit verbindlicher Rahmenlehrplan erlassen werden, der die Grundlage für schulinternen Curricula der Pflegeschulen darstellt.

Zu Absatz 4:

Die praktische Ausbildung ist auf Grundlage eines Ausbildungsplanes zu strukturieren, den der Träger der praktischen Ausbildung erstellt. Erforderlich ist dazu die Absprache mit der Pflegeschule zur Abstimmung der praktischen Ausbildung auf den Lehrplan der jeweiligen Schule.

Die praktischen Einsätze erfolgen in einem Orientierungseinsatz, der bei Träger der praktischen Ausbildung stattfindet, weiteren Pflichteinsätzen in den allgemeinen und speziellen Bereichen der Versorgung, um die generalistische Ausbildung zu ermöglichen. Hierzu hat der Träger der praktischen Ausbildung die Ausbildung sicher zu stellen und die Pflichteinsätze sowie den Vertiefungseinsatz gegebenenfalls durch Kooperationsverträge mit weiteren Einrichtungen abzuschließen. Dies wird in § 9 Absatz 1 und 3 dieses Gesetzes konkretisiert.

Gesetzlich festgeschrieben wird, dass die Praxisanleitung in den auszubildenden Einrichtungen in einem Umfang von mindestens 10 Prozent der zu leistenden praktischen Ausbildungszeit zu erfolgen hat. Entscheidend ist dabei der zeitliche Umfang, mit dem die Auszubildenden durch die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter vor Ort in die pflegerischen Aufgaben und Tätigkeiten schrittweise anhand des Ausbildungsplanes eingewiesen und angeleitet werden. Vor- und Nachbereitungstätigkeiten sowie Verwaltungstätigkeiten durch die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sind von diesem Umfang der Ausbildungszeit nicht erfasst.

Damit wird klargestellt, dass die Praxisanleitung eine wesentliche Rolle beim Erwerb der Kompetenzen darstellt. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Ausbildung den Patientenschutz sicherstellt und zugleich das Berufsbild der Pflegeassistenten aufwertet.

Vor Ort hat die Pflegeschule die praktische Ausbildung durch die Praxisbegleitung sicherzustellen und gewährleistet damit, dass praktische Ausbildung und der Unterricht an Schulen aufeinander abgestimmt sind. Die Praxisanleitung und die Praxisbegleitung sind im Ausbildungsnachweis nach § 11 Absatz 2 zu dokumentieren.

Um eine Parallelität der Anforderungen zwischen dem Pflegeberufegesetz und der Ausbildung zur Pflegeassistentin zu gewährleisten, gelten die bundesrechtlichen Anforderungen an das praxisanleitende Personal gemäß § 4 PflAPrV entsprechend. Danach erfolgt die Praxisanleitung durch Praxisanleiterinnen und -anleiter mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung in dem entsprechenden Versorgungsbereich. Die Betätigung zur Praxisanleitung wird gemäß § 4 Absatz 3 PflAPrV durch eine 300 Stunden umfassende berufspädagogische Fortbildung erlangt. Bereits ausgebildete Praxisanleiterinnen und -praxisanleiter, die am 31. Dezember 2019 über die Qualifikation verfügten, unterfallen dem Bestandsschutz des § 4 Absatz 3 PflAPrV.

Zu Absatz 5:

Aufgrund des generalistischen Ansatzes der Ausbildung ist die Zusammenarbeit des Trägers der praktischen Ausbildung, der Pflegeschule sowie der weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen zwingend erforderlich. Zur Absicherung dieser Zusammenarbeit schließen die Beteiligten zivilrechtliche Kooperationsverträge. Somit wird der Austausch von Auszubildenden, praxisanleitenden und praxisbegleitenden Kräften sichergestellt. Diese Systematik folgt dem System der generalistischen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz.

Zu § 8 (Durchführung der praktischen Ausbildung):

Die Norm legt fest, in welchen Krankenhäusern und Einrichtungen die praktische Ausbildung durchgeführt werden kann.

Zu Absatz 1:

Danach umfasst der praktische Teil der Ausbildung aufgrund der generalistischen Ausrichtung der Ausbildung Einsätze in verschiedene Einrichtungen. Entsprechend der Vorgaben des Pflegeberufegesetzes sind die zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhäuser (Nummer 1), die zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen (Nummer 2) sowie die zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen (Nummer 3). Um den Gleichlauf der Ausbildung nach diesem Gesetz und nach dem Pflegeberufegesetz zu gewährleisten, erfolgt die dynamische Verweisung auf die bundesrechtlichen Vorgaben des Pflegeberufegesetzes. Somit gelten die durch Landesrecht geregelten Ausnahmen und Klarstellungen im Sinne des § 7 Absatz 5 des Pflegeberufegesetzes auch für die Ausbildung der Pflegeassistenten nach diesem Gesetz.

Weitere Einrichtungen der pädiatrischen Versorgung können über Absatz 2 als geeignete Einrichtungen in Betracht kommen.

Zu Absatz 2:

Die Regelung entspricht der Definition in § 7 Absatz 2 PflIBG. Danach können weitere Einrichtungen, die nicht selbst Träger der praktischen Ausbildung sind, über Kooperationsverträge die Ausbildung für die pädiatrischen Anteile sicherstellen. Eine übergangweise Definition weiterer geeigneter Einrichtungen der pädiatrischen Versorgung für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz ist in der Saarländischen Verordnung

zur Durchführung der beruflichen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz enthalten. Damit wird möglichen Engpässen bei den Ausbildungsstätten gegengesteuert. Für diesen weiteren Einsatz kann analog der Vorgaben des Bundesrechts in § 4 PflAPrV vom Vorhandensein weitergebildeter Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter abgesehen werden, da diese bspw. in Kinderarztpraxen oder inklusiven Kindertageseinrichtungen in der Regel nicht vorhanden sind. Vielmehr können entsprechend dieser Vorgaben für den speziellen pädiatrischen Einsatz ausnahmsweise auch geeignete Fachkräfte oder Ärztinnen und Ärzte die Praxisanleitung übernehmen.

Die in der pädiatrischen Versorgung absolvierten Ausbildungsteile entsprechen dem Pflichteinsatz in den speziellen Bereichen der pädiatrischen Versorgung nach § 7 Absatz 2 PflBG i. V. m. § 3 Absatz 3 Satz 2 PflAPrV. Wird dieser Einsatz in vollem Umfang absolviert, müssen die Pflegeassistentinnen und -assistenten, die eine Ausbildung zur Pflegefachperson nach dem Pflegeberufegesetz anschließen, im zweiten Ausbildungsdrittel den Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung nicht erneut durchlaufen.

Zu Absatz 3:

Inwieweit die Einrichtungen zur Ausbildung geeignet sind, kann durch Rechtsverordnung konkretisiert werden. Gesetzlich Vorgabe ist analog zu § 7 Absatz 5 PflBG, dass ein angemessenes Verhältnis von Pflegefachpersonen zu Auszubildenden zu gewährleisten sein muss. Richtschnur zur Bestimmung des Verhältnisses kann dabei die Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 16. Dezember 2015 zur Eignung der Ausbildungsstätten nach §§ 27 und 32 Berufsbildungsgesetz sowie §§ 21 und 23 der Handwerksordnung darstellen. Diese sieht in Punkt 2.5.1 vor, dass ein Verhältnis zwischen Fachkräften und Auszubildenden angemessen ist, wenn auf eine bis zwei Fachkräfte eine Auszubildende oder ein Auszubildender kommen, auf drei bis fünf Fachkräfte zwei Auszubildende, auf sechs bis acht Fachkräfte drei Auszubildende usw. Die Empfehlung ist im Bundesanzeiger veröffentlicht (BAnz AT 25.01.2016 S2) und frei abrufbar.

Liegt die Geeignetheit nicht vor oder begeht die Einrichtung die Ausbildung betreffende Rechtsverstöße, kann ihr die Ausbildung durch die zuständige Behörde untersagt werden. Diese wird anlassbezogen tätig.

Klargestellt wird, dass im Falle der Untersagung der Ausbildung das Ausbildungsverhältnis mit den Auszubildenden nicht erlischt. Vielmehr haben die Auszubildenden einen Anspruch gegenüber ihrem Arbeitgeber auf Durchführung der Ausbildung, die dieser durch Kooperationen mit anderen Einrichtungen sicherzustellen hat.

Zu § 9 (Träger der praktischen Ausbildung):

Die Definition des Trägers der praktischen Ausbildung entspricht den Vorgaben von § 8 PflBG. Nur so kann der Gleichlauf der Ausbildung gewährleistet werden.

Zu Absatz 1:

Darin wird die Ausbildungsverantwortung des Trägers der praktischen Ausbildung geregelt und verdeutlicht, dass ihm die Organisation und Koordination der an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen obliegt. Klargestellt wird auch, wer den Ausbildungsvertrag mit den Auszubildenden schließt.

Zu Absatz 2:

Der Absatz konkretisiert, dass nur Krankenhäuser mit eigener Pflegeschule, Pflegeeinrichtungen mit eigener Pflegeschule (Nummer 1) sowie weitere Einrichtungen, die durch ein Vertragsverhältnis zu einer Pflegeschule die Ausbildung sicherstellen, Träger der praktischen Ausbildung sein können. Nummer 2 betrifft daher in der Regel Einrichtungen der Altenpflege ohne eigene Pflegeschule.

Zu Absatz 3:

Die Norm konkretisiert die Pflicht des Trägers der praktischen Ausbildung, die Ausbildung auch mittels Kooperationsverträgen sicherzustellen, sodass alle vorgeschriebenen Einsätze durch die Auszubildenden absolviert werden. Er ist verpflichtet, die Ausbildung so zu planen, dass das alle Ausbildungsziele ausgebildet werden und dass die Auszubildenden diese Inhalte bis spätestens zum Ablegen der staatlichen Prüfung erlernen können.

Zu Absatz 4:

Besteht zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule Trägeridentität im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1, wie dies in der Regel bei Krankenhäusern der Fall ist, kann die dann nur organisatorisch verselbstständigte Pflegeschule die Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung übernehmen.

Besteht hingegen keine Trägeridentität, wie in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 vorgesehen, kann die Wahrnehmung der mit der Ausbildung verbundenen Aufgaben an eine Pflegeschule übertragen werden. Somit wird vor allem kleineren Einrichtungen die Rolle des Trägers der praktischen Ausbildung erleichtert werden. Insbesondere kann der Träger der praktischen Ausbildung die Pflegeschule zum Abschluss des Ausbildungsvertrages in seinem Namen bevollmächtigen, sodass die formale Anmeldung zur Ausbildung für die Auszubildenden in einem Schritt erfolgen kann. Die tarifvertraglichen Regelungen des Trägers der praktischen Ausbildung und die betriebliche Zuordnung einschließlich der betrieblichen Mitbestimmungsrechte der Auszubildenden werden dadurch nicht verändert.

Zu Absatz 5:

Die Norm stellt klar, dass die Auszubildenden unabhängig von der Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung, den weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen und der Pflegeschule ihre sich auf die Ausbildung beziehenden Rechte immer bei der Einrichtung ausüben können, bei der auch der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung stattfinden soll, nämlich dem Träger der praktischen Ausbildung. Durch den Einsatz in einer anderen Einrichtung infolge der generalistischen Ausbildung bleiben diese Rechte gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung als Arbeitgeber bestehen.

Zu § 10 (Mindestanforderungen an Schulen):

Die Norm regelt die Anforderungen an Pflegeschulen sowie an das an ihr tätige Personal im Bereich der Pflegeausbildungen.

Zu Absatz 1:

Der theoretische und praktische Unterricht findet an Pflegeschulen im Sinne des Pflegeberufgesetzes statt. Somit wird eine Parallelität der Anforderungen an die Ausbildungen nach dem Pflegeberufgesetz und nach diesem Gesetz hergestellt. Hierbei gelten die Anforderungen an die Pflegeschulen hinsichtlich Personal, Schulleitung und Mindestausstattung entsprechend. Die einzelnen landesrechtlichen Konkretisierungen dieser Anforderungen sind in der Saarländischen Pflegeschulenverordnung vom 13. Mai 2019 geregelt und gelten deshalb auch für die Ausbildung nach diesem Gesetz. Dies betrifft insbesondere die Anforderungen an die Qualifikation der Lehrkräfte und der Schulleitung, die erforderlichen Räumlichkeiten sowie das Verhältnis der Lehrkräfte zu den Ausbildungsplätzen (1 Vollzeitstelle: 20 Ausbildungsplätze).

Der Bestandsschutz für die an den Schulen tätigen Lehrkräfte und Schulleitungen nach § 65 Absatz 4 PflIBG bleibt durch den Verweis auf das Pflegeberufegesetz unberührt. Das entsprechend dieser bundesgesetzlichen Vorgaben tätige Lehrpersonal kann damit auch weiterhin an staatlich anerkannten Pflegeschulen im Saarland unterrichten. Klargestellt wird damit zudem, dass die Übergangsregelungen für die bestehenden Krankenpflegeschulen und Altenpflegeschulen nach § 65 Absatz 1 bis 3 PflIBG ebenfalls Anwendung finden, um den problemlosen Übergang zu ermöglichen. Es ist kein gesondertes Anerkennungsverfahren für die Ausbildung nach diesem Gesetz zu durchlaufen, wenn die Pflegeschule bereits auf Grundlage des Pflegeberufegesetzes staatlich anerkannt ist.

Zu Absatz 2:

Weitere Mindestanforderungen können durch Rechtsverordnung geregelt werden. Der in der Begründung zu Absatz 1 erläuterte Bestandsschutz für die bisherigen staatlich anerkannten Altenpflege- und Krankenpflegeschulen sowie für ihr Personal gilt gemäß den Vorgaben des Pflegeberufegesetzes. Danach unterfallen Lehrkräfte und Schulleitungen, die am 31. Dezember 2019 rechtmäßig an einer Altenpflege- oder Krankenpflegeschule eingesetzt wurden oder über die erforderliche Qualifikation verfügten, dem Bestandsschutz des § 65 Absatz 4 PflIBG. Zu diesem Stichtag staatlich anerkannte Altenpflege- oder Krankenpflegeschulen gelten weiterhin als staatlich anerkannt und können die Ausbildung nach diesem Gesetz durchführen.

Zu Absatz 3:

Die Norm hat klarstellenden Charakter und folgt den Regelungen des § 8 Absatz 2 Nummer 5 des Schulordnungsgesetzes (SchoG) sowie des § 1 Absatz 3 des Privatschulgesetzes (PrivSchG).

Zu § 11 (Gesamtverantwortung der Schule):**Zu Absatz 1:**

Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Sie prüft, ob der Ausbildungsplan, den der Träger der praktischen Ausbildung unter Berücksichtigung der Vorgaben des Lehrplans der Pflegeschule zu erstellen hat, tatsächlich dessen Anforderungen entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist der Träger der praktischen Ausbildung zur Anpassung des Ausbildungsplans verpflichtet. Dadurch wird eine optimale inhaltliche und zeitliche Verzahnung von Theorie und Praxis während der Ausbildung erreicht. Die in der Pflegeschule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten unterstützen die Auszubildenden bei der Umsetzung ihrer Aufgaben in den Einrichtungen.

Zu Absatz 2:

Klargestellt wird, dass die Auszubildenden einen Ausbildungsnachweis zu führen haben. Dieser Ausbildungsnachweis wird regelmäßig durch die Pflegeschule dahingehend überprüft, dass die praktische Ausbildung mit dem schulischen Unterricht und der durch die Pflegeschule zu leistenden Praxisbegleitung abgestimmt ist. Die Abstimmung erfolgt nicht nur mit dem Träger der praktischen Ausbildung, sondern allen an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen.

Zu § 12 (Zugang zur Ausbildung):

Die Norm regelt die Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung als Pflegeassistent. Um die Weiterqualifizierung zur Pflegefachperson nach dem Pflegeberufegesetz zu ermöglichen, entspricht sie dem Katalog des § 11 PflIBG.

Zu Absatz 1:

Personen mit einem Hauptschulabschluss oder einem als gleichwertig anerkannten Abschluss erhalten gemäß Nummer 1 Zugang zur Ausbildung, wenn sie die in Absatz 2 konkretisierte berufliche Vorbildung nachweisen. Der Erwerb des Hauptschulabschlusses erfolgt im Saarland auf Grundlage der Verordnung - Prüfungsordnung - über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses an Gemeinschaftsschulen und Förderschulen.

Auszubildende müssen für dafür nach Nummer 2 über einen mittleren Bildungsabschluss verfügen. Der mittlere Bildungsabschluss wird im Saarland auf Grundlage der Verordnung - Prüfungsordnung - über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses an Gemeinschaftsschulen erworben. Als gleichwertig anerkannte Abschlüsse werden dem mittleren Bildungsabschluss im Sinne dieses Gesetzes gleichgestellt.

Zudem ermöglicht die Regelung des Nummer 3 Personen mit erfolgreich abgeschlossener sonstiger zehnjähriger Schulbildung den Zugang zur Ausbildung. Dazu zählen sowohl eine abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert, als auch eine andere abgeschlossene zehnjährige allgemeine Schulbildung.

Zu Absatz 2 und 3:

Die einzelnen Tatbestände der beruflichen Vorbildung werden benannt. Personen, die über einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen, benötigen für den Zugang zur Ausbildung eine berufliche Vorbildung. Damit wird erreicht, dass diese sich vor Beginn der Ausbildung bereits mit verschiedenen Tätigkeiten von Pflege im weiteren Sinne vertraut gemacht haben. Die Abbrecherquote kann durch den verpflichtenden Nachweis einer Vortätigkeit gesenkt werden.

Die Vortätigkeit kann nach Nr. 1 durch den erfolgreichen Abschluss einer zweijährigen Berufsausbildung nachgewiesen werden oder durch den Abschluss einer Ausbildung in der Krankenpflegehilfe oder der Altenpflegehilfe. Damit wird klargestellt, dass die bisherigen Kranken- und Altenpflegehelferinnen und -helfer aus dem Saarland oder aus anderen Bundesländern auch ohne gesonderten zweijährigen Berufsabschluss und ohne weiteres pflegerisches Praktikum Zugang zur Ausbildung erhalten.

Im Einzelnen kann die Vortätigkeit durch ein vierwöchiges Praktikum in einer Pflegeeinrichtung oder in einem fremden Familienhaushalt mit Kindern oder pflegebedürftigen Personen nachgewiesen werden. Somit wird den Bewerberinnen und Bewerbern einen Einblick in die Tätigkeiten der Ausbildung gewährt. Deshalb hat dieses Praktikum in einer stationären Einrichtung, einer Einrichtung des ambulant betreuten Wohnens, in einem ambulanten Pflegedienst oder in einem Krankenhaus oder in einem Haushalt mit pflegebedürftigen Personen stattzufinden. Erforderlich ist der Bezug zu pflegerischen Tätigkeiten, sodass fachfremde Praktika nicht dazu zählen können. Das Erfordernis des zeitlichen Umfangs von vier Wochen kann durch die zuständige Behörde verkürzt werden, wenn dadurch die Bewerberin oder der Bewerber erst längere Zeit bis zum Beginn des neuen Schuljahres warten müsste. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, in Ausnahmefällen den Zugang zur Ausbildung zur Pflegeassistenz zu ermöglichen.

Dem Praktikum steht das einjährige Führen eines eigenen Familienhaushaltes mit einem Kind oder einer pflegebedürftigen Person gleich. Auch stellt eine abgeschlossene weitere Berufsausbildung eine entsprechende berufliche Vorbildung dar. Des Weiteren genügt als berufliche Vortätigkeit das Ableisten des Grundwehrdienstes einschließlich der Sanitätsprüfung oder des Zivildienstes, Bundesfreiwilligendienstes oder des Freiwillig Sozialen Jahres in Einrichtungen, die nach § 8 Absatz 1 Träger der praktischen Ausbildung sein können oder aber sich an ältere Personen professionell richten (Beratungsangebote, Bildungsangebote, Kulturarbeit, Prävention, auch wenn die älteren Personen nicht selbst pflegebedürftig sind).

Zu Absatz 4:

Neben den in Absatz 1 und 2 definierten schulischen und beruflichen Abschlüssen müssen die Bewerberin oder der Bewerber weitere Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Die Voraussetzungen nach § 2 Nummer 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung. Danach darf die Bewerberin oder der Bewerber nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausbildung ungeeignet oder im juristischen Sinne unzuverlässig sein. Durch eine ärztliche Untersuchung kann nachgewiesen werden, dass keine gesundheitlichen Aspekte der Ausbildung entgegenstehen. Die Zuverlässigkeit wird über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sichergestellt. Aufgrund der generalistischen Ausbildung finden Ausbildungsteile auch in pädiatrischen Einrichtungen statt, sodass stets das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen ist.

Durch den Verweis ist klargestellt, dass für den Zugang zur Ausbildung dieselben Anforderungen wie für die Berufsausübung. Die zu fordernden Sprachkenntnisse müssen mindestens dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechend und können über ein Sprachzertifikat nachgewiesen werden.

Zu § 13 (Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen):

Mit der Norm wird die Möglichkeit auf eine verkürzte Ausbildung geschaffen. Zum einen können bisherige Alten- oder Krankenpflegehelferinnen und -helfer mit einer abgeschlossenen Ausbildung sich zur Pflegeassistentin oder zum Pflegeassistenten nachqualifizieren. Soweit weitere landesrechtlich geregelte Berufe gleichwertige Inhalte aufweisen, können diese ebenfalls im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildung nach diesem Gesetz angerechnet werden, bspw. Pflegehelferinnen und -helfer oder Pflegefachhelferinnen und -helfer mit Abschlüssen aus anderen Bundesländern. Zum anderen besteht für Personen, die Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz, dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz nicht abgeschlossen oder nicht bestanden haben, die Möglichkeit, die verkürzte Ausbildung zur Pflegeassistenz aufzunehmen. Indem die in diesem Gesetz geregelte Ausbildung eine eigenständige darstellt, kann jedoch keine Anrechnung von zwei in Vollzeit absolvierten Ausbildungsjahren erfolgen. Fehlende Ausbildungsinhalte müssen in der verkürzten Ausbildung nachgeholt werden. Die Verkürzung beträgt daher bei einer Ausbildung in Vollzeit 1 Jahr; bei Ausbildungen in Teilzeit ist der Umfang der Anrechnung entsprechend anzupassen.

Eine weitergehende Anrechnung, insbesondere auch informell oder non-formal erworbener Kompetenzen ist nicht möglich, da im Rahmen der Weiterqualifizierung zur Pflegefachperson über § 12 PflBG die Vorgaben von Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG als Voraussetzung der automatischen Berufsankennung für Pflegefachpersonen nicht beachtet würden.

Zu § 14 (Verlängerung der Ausbildungsdauer):

Die Norm schafft die Möglichkeit, in Ausnahmefällen die Ausbildung über die übliche Ausbildungsdauer von 23 Monaten zu verlängern. Die Verlängerung Ausbildungsdauer kann auf Wunsch einer oder eines Auszubildenden beantragt werden. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich abzeichnet, dass Ziele der Ausbildung oder die staatliche Abschlussprüfung nicht erfüllt werden können. Im Fall des Nichtbestehens der staatlichen Prüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis kraft Gesetzes unmittelbar (vgl. BAG zu Ausbildungen nach dem BBiG, Urteil vom 15. März 2000 – 5 AZR 622/98 –, BAGE 94, 66-73).

Ziel der Verlängerung ist es, den Auszubildenden die Möglichkeit zu eröffnen, das Ausbildungsziel auch trotz erheblicher Fehlzeiten oder Ausbildungsrückstände zu erreichen. Dieses Verlangen muss die auszubildende Person gegenüber ihrem Träger der praktischen Ausbildung mitteilen. Die Verlängerung steht unter Antragserfordernis durch die oder den Auszubildenden.

Die Pflegeschule verfasst eine Stellungnahme, in der sie insbesondere die erbrachten Leistungen, die vorhandenen Defizite und eine Prognose darstellt und gegenüber der zuständigen Behörde begründet. Sie hat zuvor den Träger der praktischen Ausbildung, bei dem die oder der Auszubildende beschäftigt ist, anzuhören und im Benehmen mit ihm die Stellungnahme zu erstellen. Durch die Verlängerung wird lediglich die Dauer der Ausbildung verändert, alle anderen Vertragsregelungen bleiben unberührt. Die Verlängerung stellt keine Teilzeitregelung im Sinne des § 7 Absatz 1 dar.

Zu § 15 (Anrechnung von Fehlzeiten):

Die Norm regelt die Anrechnung von Unterbrechungen der Ausbildung einschließlich deren maximaler Dauer. Eine Unterbrechung darüber hinaus gefährdet grundsätzlich das Ziel der Ausbildung, was im Sinne der Qualität der Ausbildung nicht vertretbar ist.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt, welche Fehlzeiten auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden. Dies sind im Einzelnen Urlaub und Fehlzeiten wegen Krankheit. Bei Unterbrechung der Ausbildung wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote der Auszubildenden sind Fehlzeiten von insgesamt 14 Wochen einschließlich der Fehlzeiten wegen Krankheit nach Absatz 1 Nummer 2 anrechenbar. Unter die mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote fallen zum einen die Schutzfristen nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz sowie die übrigen Beschäftigungsverbote nach § 3 Absatz 1 und §§ 4 und 6 Mutterschutzgesetz. Die Ausbildung kann ferner unterbrochen werden, wenn es erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen (§ 2 Pflegezeitgesetz).

Für den Fall von Katastrophen, Großschadenslagen und Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz können ausfallende Ausbildungszeiten als Fehlzeiten im Umfang bis zu sechs Wochen angerechnet werden. Dazu zählen insbesondere Einsätze außerhalb des Ausbildungsbetriebs bei Pandemien, das Schließen von Krankenhäusern und weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen sowie Fälle von Quarantänemaßnahmen, die den oder die Auszubildende unmittelbar betreffen. Darüber hinausgehende, länger andauernde Fehlzeiten können im Rahmen der Härtefallregelung nach Absatz 2 im Einzelfall geprüft werden.

Eine Unterbrechung jeweils darüber hinaus gefährdet grundsätzlich das Ziel der Ausbildung. Weitergehende Härtefälle können durch Absatz 2 berücksichtigt werden.

Zu Absatz 2:

Zur Vermeidung von besonderen Härten sollen Unterbrechungen, die über die in Absatz 1 angegebenen Zeiten oder Gründe hinausgehen, allerdings dann angerechnet werden, wenn nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls eine Anrechnung gerechtfertigt erscheint und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet wird. Elternzeit stellt dabei keinen Urlaub im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 dar.

Ist eine Anrechnung nicht möglich, kann die zuständige Behörde die Ausbildungszeit verlängern.

Zu Absatz 3:

Der Absatz stellt klar, dass die gesetzlich geregelten Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Saarländische Personalvertretungsgesetz oder den Regelungen kirchlicher Träger zur Mitarbeitervertretung nicht als Fehlzeiten im Sinne dieser Norm gelten.

Zu § 16 (Externenprüfung):

Die Norm ermöglicht Auszubildenden einer Ausbildung zur Pflegefachperson nach dem Pflegeberufegesetz die Möglichkeit, die Prüfung zur Pflegeassistenz abzulegen. Da die Ausbildung zur Pflegeassistenz zwar das erste Ausbildungsjahr der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz abbildet, jedoch eine Vertiefung dieser Inhalte vorsieht, die in dieser Form nicht in der Fachkraftausbildung nach dem Pflegeberufegesetz vorkommen, wird diese Möglichkeit nur für die aufgeführten Fälle eröffnet. Dazu zählen Auszubildende, die nach dem Absolvieren des zweiten Ausbildungsjahres nach dem Pflegeberufegesetz im Fortgang ihrer Ausbildung zur Pflegefachperson die Ausbildung abbrechen (Nr. 1). Umfasst sind zudem die Fälle, in denen eine Auszubildende oder ein Auszubildender die staatliche Prüfung zur Pflegefachperson endgültig nicht bestanden hat (Nr. 2). Somit wird diesen Personen die Möglichkeit des Erwerbs eines Berufsabschlusses eingeräumt, ohne dass sie nochmals eine vollständige Ausbildung durchlaufen müssen. Die Externenprüfung erfolgt durch staatliche Abschlussprüfung, sodass eine Erlaubnis nach § 1 i. V. m. § 2 Absatz 1 durch die zuständige Behörde erteilt wird. Die gesundheitliche Eignung, rechtliche Zuverlässigkeit und erforderlichen Sprachkenntnisse sind für die Erteilung der Berufserlaubnis erforderlich (§ 2 Absatz 1 Nr. 2 bis 4).

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass Personen, die eine Externenprüfung absolvieren, keine Auszubildenden nach diesem Gesetz sind und auch keinen gesetzlichen Anspruch auf die Ausbildungsvergütung erhalten.

Zu § 17 (Ausbildungsvertrag):

Die Norm regelt die die Mindestinhalte für den Ausbildungsvertrag zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der oder dem Auszubildenden. Sie entspricht vergleichbaren Regelungen in anderen Berufsgesetzen der Gesundheitsberufe.

Die Vertragspartner werden benannt und die Schriftform des Vertrages ausdrücklich verlangt. Das Erfordernis der Schriftform gilt auch bei Änderungen gemäß Absatz 5.

Die erforderlichen Inhalte des Ausbildungsvertrages werden aufgelistet. Sie dienen dem vor allem Schutz der Auszubildenden, indem klare Angaben zu Ausbildungsbeginn, Probezeit, Urlaub, Kündigung sowie der zeitlichen und inhaltlichen Gliederung der Ausbildung bereits bei Vertragsschluss enthalten sein müssen.

Indem Ausbildungsverträge mit Minderjährigen geschlossen werden können, wird klargestellt, dass auch die gesetzlichen Vertreter den Arbeitsvertrag mit zu unterzeichnen haben. Die oder der Auszubildende sowie die gesetzliche Vertretung erhalten jeweils eine Ausfertigung der Vertragsurkunde.

Indem nach Absatz 6 auch die Pflegeschule dem Abschluss des Ausbildungsvertrages zustimmen muss, wird sichergestellt, dass ein Schulplatz vorliegt und die Absprache der Ausbildung mit der Pflegeschule stattfindet. Die Pflegeschule hat zudem die in § 12 Zulassungsvoraussetzungen festzustellen (insbesondere Schulabschluss und ggf. die erforderliche berufliche Vorbildung) sowie über § 12 Absatz 4 die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 (Führungszeugnis, Gesundheitszeugnis, Sprachkenntnisse). Die erforderlichen Nachweise hat die oder der Auszubildende bei Vertragsschluss beizubringen.

Der Ausbildungsplan wird als notwendiger Bestandteil aufgeführt und definiert. Im Ausbildungsvertrag oder als inkorporierte Anlage zu diesem ist eine Darstellung der inhaltlichen und zeitlichen Gliederung der praktischen Ausbildung aufzunehmen. Damit wird den Auszubildenden die Planung über die Ausbildung vermittelt, um sich auf die Einsätze vorbereiten zu können. Für die Darstellung genügt die schematische Auflistung der einzelnen Ausbildungsabschnitte beim Träger der praktischen Ausbildung, bei weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen sowie die Zeiten für den Unterricht an der Pflegeschule.

Zu § 18 (Pflichten der Auszubildenden):

Die Norm regelt die Pflichten der Auszubildenden, insbesondere die Teilnahme am Unterricht, aber auch Verschwiegenheitspflichten. Es ist der schriftliche Ausbildungsnachweis zu führen. Ein Muster wird nach Verabschiedung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erstellt werden.

Zu § 19 (Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung):

Die Norm umschreibt die Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung.

Zu Absatz 1:

Der Träger der praktischen Ausbildung hat die Durchführung der Ausbildung sicherzustellen, indem er ihren Ablauf mittels eines Ausbildungsplanes plant und ggf. durch Kooperationen absichert. Ihm obliegt auch, die Praxisanleitung sicherzustellen, die in jedem Einsatz mindestens 10 Prozent der erforderlichen Ausbildungszeit umfasst.

Die Auszubildenden erhalten die Ausbildungsmittel kostenlos durch den Träger der praktischen Ausbildung. Sie sind für den Unterricht an Pflegeschulen freizustellen, um den Ausbildungserfolg abzusichern. Die Freistellung umfasst auch Reise- und Reisezeiten sowie Lern- und Vorbereitungszeiten. Während der Freistellung ist entsprechend der Regelung des § 20 Absatz 1 die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen. Diese Pflicht besteht bis zum Ende der gesetzlichen festgelegten Ausbildungszeit und nicht bereits mit Bekanntgabe des Ergebnisses der Abschlussprüfung (vgl. dazu BFH, Urteil vom 14. September 2017 – III R 19/16 –, BFHE 259, 443, BStBl II 2018, 131). Bei Verletzung dieser Pflichten können den Auszubildenden privatrechtliche Ansprüche gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung zustehen.

Zu Absatz 2:

Klargestellt wird, dass Auszubildende nur Tätigkeiten und Verrichtungen ausführen dürfen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihrem Ausbildungsstand entsprechen. Physische und psychische Überforderung soll vermieden werden. Für Minderjährigen gelten zudem die Arbeitsschutzvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Zu § 20 (Ausbildungsvergütung und Sachbezüge):**Zu Absatz 1:**

Auszubildende haben einen Anspruch auf eine angemessene Ausbildungsvergütung. Die Angemessenheit sollte sich an den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes orientieren, ohne dass dieser Maßstab gesetzlich geregelt wird. Den Vertragsparteien steht somit ein Spielraum in der Vereinbarung der Vergütung zu. Zugleich unterliegt die Frage nach einer angemessenen Ausbildungsvergütung der vollen gerichtlichen Überprüfung. Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist die Verkehrsanschauung maßgeblich, wobei das Bundesarbeitsgericht als wichtigsten Anhaltspunkt die einschlägigen Tarifverträge nennt (vgl. Bundesarbeitsgericht Urteil vom 23. August 2011 – 3 AZR 575/09 –, BAGE 139, 89-106, Rn. 37 – juris). Das Bundesarbeitsgericht hat ausgeführt, dass, soweit keine tarifliche Regelung gilt, branchenübliche Sätze oder eine der Verkehrsauffassung des betreffenden Bereichs entsprechende Vergütung zugrunde zu legen sind. Eine vereinbarte Ausbildungsvergütung sei dann unangemessen, wenn sie die einschlägige tarifliche, branchenübliche oder in den kirchlichen Arbeitsvertragsrichtlinien festgelegte Vergütung um mehr als 20 Prozent unterschreitet (vgl. BAG, a.a.O., Rn. 41). Allerdings wird hierdurch der Anspruch der oder des Auszubildenden nicht auf das gerade noch zulässige Maß der Unterschreitung begrenzt. Zweck der Vorschrift ist es, eine angemessene Ausbildungsvergütung sicherzustellen. Das Bundesarbeitsgericht hat dargelegt, dass bei Unterschreitung der Angemessenheitsgrenze der Träger der praktischen Ausbildung die volle tarifliche, branchenübliche oder in den kirchlichen Arbeitsvertragsrichtlinien festgelegte Ausbildungsvergütung zu zahlen hat, (vgl. BAG, Urteil vom 23. August 2011 – 3 AZR 575/09 –, BAGE 139, 89-106, Rn. 41).

Mit der Zahlung der Ausbildungsvergütung eine finanzielle Unterstützung der Auszubildenden erreicht und die Attraktivität der Ausbildung gesteigert.

Zu Absatz 2:

Sachbezüge nach Absatz 2 können nur in dem Umfang gewährt werden, in dem dies durch den Ausbildungsvertrag nach § 17 vorgesehen ist.

Zu Absatz 3:

Bei einer über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehenden Beschäftigung sind insbesondere die Arbeitszeitvorschriften des Arbeitszeitgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten und entsprechend entweder besonders zu vergüten oder in Freizeit auszugleichen.

Zu § 21 (Probezeit):

Die Norm regelt eine Probezeit von sechs Monaten, was der Struktur der Ausbildung Rechnung trägt. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Beachtung einer Frist gekündigt werden. Soweit andere tarifvertragliche Regelungen beim Träger der praktischen Ausbildung bestehen, gelten diese vorrangig.

Zu § 22 (Ende des Ausbildungsverhältnisses):

Die Norm definiert das Ende des Ausbildungsverhältnisses und bestimmt das Verfahren bei Nichtbestehen der staatlichen Abschlussprüfung. Auch im Falle der Verlängerung infolge des Nichtbestehens besteht der Ausbildungsvertrag fort und der Träger der praktischen Ausbildung ist zur Zahlung der Ausbildungsvergütung weiterhin verpflichtet.

Zu § 23 (Kündigung des Ausbildungsverhältnisses):

Zu Absatz 1 und 2:

Die Norm stellt klar, dass das Ausbildungsverhältnis nach der Probezeit durch die oder den Auszubildenden jederzeit mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden kann, durch den Träger der praktischen Ausbildung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Wichtige Gründe können dabei die in § 2 Nummer 2 bis 4 aufgeführten Gründe sein, wenn diese während der Ausbildung auftreten (Unzuverlässigkeit, gesundheitliche Ungeeignetheit). Rekuriert werden kann bei dieser Norm auf die Vorgaben des § 626 BGB (Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund) und der dazu verfestigten Rechtsprechung. Somit gewährt die Regelung des Auszubildenden Schutz während der Ausbildungsdauer, indem nur ein eingeschränktes Kündigungsrecht vorgeschrieben wird. Diese Regelung kann nicht vertraglich abbedungen werden. Während der Probezeit kann hingegen das Ausbildungsverhältnis von beiden Parteien jederzeit gekündigt werden.

Zu Absatz 3:

Das Erfordernis der Schriftform folgt der Regelung des § 623 BGB. Zwar ist das Benehmen der Pflegeschule einzuholen, doch liegt die Kompetenz zur Kündigung letztlich beim Träger der praktischen Ausbildung. Liegt zwischen der Pflegeschule und dem Träger der praktischen Ausbildung kein Einvernehmen vor, besteht für die Pflegeschule keine weitere Einflussmöglichkeit zur Durchsetzung einer Kündigung, auch nicht, wenn diese den Eindruck in der Probezeit gewonnen hat, dass die oder der Auszubildende für die weitere Ausbildung nicht geeignet erscheint.

Zu Absatz 4:

Die Norm entspricht der Vorgabe des § 626 Absatz 2 Satz 11 BGB. Danach wird die außerordentliche Kündigung einer Erklärungsfrist unterworfen mit der Folge, dass bei Versäumen dieser Frist die Kündigung unwirksam wird.

Es handelt sich aber um eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist, die mit sicherer Kenntnis der Tatsachen, aus denen sich der wichtige Grund für die Kündigung ergibt, beginnt. Für die Fristberechnung gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 187 ff. BGB.

Eine Ausnahme wird durch Satz 2 normiert. Mit dem Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle wird der Ablauf der Frist gehemmt (vgl. § 209 BGB). Die Güteverfahren bedürfen keiner gesetzlichen Regelung, sondern können in den Ausbildungsverträgen, Tarifverträgen oder durch Betriebsvereinbarungen geregelt sein. Ziel des jeweiligen Güteverfahrens muss jedoch sein, dass eine Schlichtung verfolgt wird, wodurch die Kündigung verhindert werden kann. Eine Pflicht zur Einrichtung solcher Gütestellen oder die Vereinbarung über solche Stellen ist von dieser Norm nicht umfasst.

Zu § 24 (Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis):

Die Regelung ist eine Schutzvorschrift zugunsten der Auszubildenden entsprechend dem Regelungsinhalt des § 625 BGB. Eine Weiterbeschäftigung in diesem Sinne liegt vor, wenn die oder der Auszubildende an dem der rechtlichen Beendigung des Ausbildungsverhältnisses folgenden Arbeitstag mit Wissen und Willen oder sogar auf Weisung des Trägers der praktischen Ausbildung arbeitet. Die Norm gilt nicht bei Verlängerung der Ausbildungsdauer nach § 14.

Zu § 25 (Nichtigkeit von Vereinbarungen):

Zu Absatz 1:

Die Norm stellt klar, dass abweichende Regelungen über das Ausbildungsverhältnis nicht zu Ungunsten der Auszubildenden vertraglich abbedungen werden dürfen. Damit wird dem besonderen Schutz der Auszubildenden Rechnung getragen, da sie aufgrund der Ausbildung in einem Abhängigkeitsverhältnis und somit in einer schutzbedürftigen Lage befinden.

Zu Absatz 2:

Die Norm regelt, dass Auszubildenden nicht bereits während der Ausbildung ihr Arbeitsverhältnis nach dem Ende der Ausbildungszeit vorfristig regeln und sich an einen Arbeitgeber binden. Somit wird zum einen Artikel 12 Grundgesetz Rechnung getragen, indem die Berufsfreiheit auch insoweit geschützt wird, als die Auszubildenden frei entscheiden können, wie, wo und mit wem es beruflich weitergehen soll.

Zu Absatz 3:

Die Regelungen des Absatz 3 stellen klar, dass kein Schulgeld von den Auszubildenden verlangt werden kann. Erfasst ist dabei nicht nur „Schulgeld“ im engeren Sinne, sondern auch die Vereinbarung sonstiger, von den Auszubildenden regelmäßig zu erbringenden Geldleistungen. Derartige Vereinbarungen über Zahlungen sind nichtig. Damit wird erreicht, dass die Bestimmungen der Ausbildungsvergütung nicht durch Schulgeldzahlungen unterlaufen werden.

Zu § 26 (Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnitts):

Aufgrund bestehender Sonderregelungen für Auszubildende, die Diakonissen, Diakonieschwwestern oder Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sind, wird deutlich gemacht, dass die Regelungen des 3. Abschnitts über das Ausbildungsverhältnis keine Anwendung finden. Entsprechend dem Autonomiestatut nach Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung finden auf solche Auszubildenden, die zu einer Kirche oder einer sonstigen Religionsgemeinschaft in einem besonderen Rechtsverhältnis stehen, die Vorschriften des 3. Abschnitts keine Anwendung, denn die Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften haben ein Selbstbestimmungsrecht, das sich auch auf die Vertragsverhältnisse zur Ausbildung bezieht.

Die Rechte und Pflichten dieser Auszubildenden werden durch sogenannte Gestellungsverträge zwischen der geistlichen Gemeinschaft und dem Träger der praktischen Ausbildung im Einzelnen geregelt.

Teil 3 (Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse; Dienstleistungserbringung):

Der Abschnitt regelt die Verfahren bei Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen, die entweder eine Berufsankennung anstreben oder eine Dienstleistung im Saarland beruflich erbringen.

Zu § 27 (Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs abgeschlossenen Ausbildungen):

In diesem Abschnitt wird die Erlaubnis zur dauerhaften Berufsausübung des Berufs der Pflegeassistenz für Personen aus einem anderen Staat geregelt.

Die Norm regelt, unter welchen Voraussetzungen eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands erworbene Qualifikation zum Führen der Berufsbezeichnung erlangt werden kann. Voraussetzung ist, dass der Ausbildungsstand der im Ausland erworbenen Qualifikation gleichwertig ist. Die Prüfung erfolgt im Rahmen eines Ausbildungsvergleichs. Relevant ist der Ausbildungsstand, der neben der formalen Ausbildung auch Berufserfahrung und lebenslanges Lernen umfasst. Werden dabei wesentliche Unterschiede festgestellt, sind diese durch Anpassungsmaßnahmen auszugleichen. Liegen die persönlichen Voraussetzungen nach § 2 Nummer 2 bis 4 – insbesondere die Sprachvoraussetzungen – vor, besteht der Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Zuständige Behörde hierfür ist nach § 53 das Landesamt für Soziales.

Zu § 28 (Begriffsbestimmungen zu den ausländischen Staaten):

Die Norm stellt die Bezeichnungen der unterschiedlichen Staaten in der Anerkennungsrichtlinie 2005/36/EG und dem weiteren EU-Recht dar. Dies erleichtert die Rechtsanwendung.

Zu § 29 (Ausbildungsnachweise bei Berufsqualifikationen, die in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat abgeschlossen worden sind):

Die Norm bestimmt die für die Überprüfung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise. Sie entspricht den Definitionen aus Artikel 3 Absatz 1 lit. c), Artikel 11 und 12 der Richtlinie 2005/36/EG.

Nach Artikel 3 Absatz 1 lit. c) sind auch Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise geeignete Ausbildungsnachweise, wenn sie mindestens dem in Artikel 11 lit. b) genannten Ausbildungsniveau (Zeugnis nach Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarniveau) entsprechen. Mit der Umsetzung des Artikel 12 in Absatz 3 wird ermöglicht, auch Berufsqualifikationen anzuerkennen, die von einer zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedsstaat als gleichwertig anerkannt worden sind.

Zu § 30 (Ausbildungsnachweise bei Ausbildungen, die in einem Drittstaat abgeschlossen worden sind):

Die Norm entstammt nicht der Richtlinie 2005/36/EG. Sie dient der Rechtssicherheit der zuständigen Behörde für Personen aus Drittstaaten.

Mit der Regelung in Absatz 2 wird klargestellt, dass durch einen EU-Mitgliedsstaat, einem Vertragsstaat oder einen gleichgestellten Staat bereits anerkannte Berufsqualifikation aus einem Drittstaat als Ausbildungsnachweis im Sinne des Absatzes 1 zählt. In diesem Fall ist dennoch eine Gleichwertigkeitsprüfung hinsichtlich der Berufsqualifikation erforderlich. Dies entspricht der Regelung in § 35 Absatz 1 Nummer 2.

Insoweit besteht für diese Betroffenen eine Erleichterung aufgrund der bereits erfolgten Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation in einem der aufgezählten Staaten.

Zu § 31 (Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation):

Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene Qualifikation erfüllt die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 4 dieses Gesetzes, wenn sie gleichwertig ist, indem keine wesentlichen Unterschiede zwischen ihr und der Ausbildung zur Pflegeassistenz vorliegen. Diese wesentlichen Unterschiede können durch den Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufgrund von Berufserfahrung oder auch lebenslangem Lernen gemäß Artikel 3 lit. I) ausgeglichen werden.

Zu § 32 (Wesentliche Unterschiede bei der Berufsqualifikation):

Die Norm dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 1 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG. Sie definiert, in welchen Fällen wesentliche Unterschiede nach § 31 vorliegen. Sie liegen dann vor, wenn entweder eine zu vermittelnde Kompetenz fehlt oder ein berufspraktischer Teil nicht absolviert wurde, der jedoch für die Ausbildung zur Pflegeassistenz nach diesem Gesetz vorgesehen ist. Voraussetzung ist jeweils, dass diese Teile für die Ausübung des Berufs der Pflegeassistenz wesentlich sind.

Zu § 33 (Ausgleich durch Berufserfahrung oder durch lebenslanges Lernen):

Wesentliche Unterschiede können im Ganzen oder in Teilen ausgeglichen werden, indem die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen durch Berufserfahrung oder lebenslanges Lernen nachgewiesen werden. Lebenslanges Lernen umfasst gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2005/36/ jegliche Aktivitäten der allgemeinen Bildung, beruflichen Bildung, nichtformalen Bildung und des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ergibt und zu denen auch Berufsethik gehören kann. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden, von der im jeweiligen Staat zuständigen Stelle auch anerkannt worden sind, sodass eine Bestätigung vorliegt.

Zu § 34 (Anpassungsmaßnahmen):

Werden erhebliche Unterschiede festgestellt, können diese durch Anpassungsmaßnahmen ausgeglichen werden. Dazu kann die zuständige Behörde nach Prüfung der Gleichwertigkeit entweder die Eignungsprüfung (§ 37), die Kenntnisprüfung (§ 38) oder den Anpassungslehrgang (§ 39) verlangen.

Zu § 35 (Anerkennung der Berufsqualifikation nach Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang):

Antragstellerinnen und Antragsteller mit einer Qualifikation aus einem EU-Mitgliedsstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat können zwischen einer Eignungsprüfung und einem Anpassungslehrgang wählen. Verfügt die Antragstellerin oder der Antragsteller lediglich über einen Befähigungsnachweis im Sinne des Artikel 11 lit. a) der Richtlinie (Befähigungsnachweis insbesondere ohne Zeugnis oder Diplom oder ohne vorhergehende Ausbildung oder lediglich Befähigungsnachweis der Allgemeinkenntnisse hat sie eine Anpassungsmaßnahme zu absolvieren. Dies folgt Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie.

Zu § 36 (Anerkennung der Berufsqualifikation nach Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang)

Hinsichtlich Berufsqualifikationen, die in einem nicht gleichgestellten Drittstaat abgeschlossen worden sind und die aufgrund fehlender Gleichwertigkeit den Nachweis des gleichwertigen Kenntnisstandes erforderlich machen, ist zu unterscheiden, ob sie bereits in einem Mitgliedsstaat, in einem Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat anerkannt worden sind. In diesem Fall kann die Antragstellerin oder der Antragsteller zwischen einer Eignungsprüfung (§ 35) oder einem Anpassungslehrgang wählen. Ist die Berufsqualifikation nicht bereits als gleichwertig anerkannt worden, kann die Antragstellerin oder der Antragsteller zwischen der Kenntnisprüfung oder einem Anpassungslehrgang nach dieser Vorschrift wählen.

Zu § 37 (Eignungsprüfung):

Die Eignungsprüfung ist gemäß Artikel 3 lit. h) der Richtlinie 2005/36/EG eine von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedsstaates durchgeführte oder anerkannte Prüfung, welche die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen betrifft und mit der die Fähigkeit der antragstellenden Person, in diesem Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll. Bei der Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Antragsteller über eine berufliche Qualifikation verfügt. Sie erstreckt sich auf Sachgebiete, die aus dem Verzeichnis ausgewählt werden und deren Kenntnisse wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs im Aufnahmemitgliedstaat ist. Diese Prüfung kann sich auch auf die Kenntnis der sich auf die betreffenden Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat beziehenden berufsständischen Regeln erstrecken.

Ist die Eignungsprüfung absolviert und liegen die weiteren Voraussetzungen nach § 2 Absatz 2 bis 4 vor, besteht ein Anspruch auf Erteilung der Berufserlaubnis.

Zu § 38 (Kenntnisprüfung):

Die Kenntnisprüfung umfasst die Inhalte der staatlichen Abschlussprüfung der Pflegeassistentenausbildung. Sie ist mit dieser jedoch nicht identisch. Ist die Kenntnisprüfung absolviert und liegen die weiteren Voraussetzungen nach § 2 Absatz 2 bis 4 vor, besteht ein Anspruch auf Erteilung der Berufserlaubnis.

Zu § 39 (Anpassungslehrgang):

Der Anpassungslehrgang ist gemäß Artikel 3 lit. g) der Richtlinie 2005/36/EG die Ausübung eines reglementierten Berufs, die in dem Aufnahmemitgliedstaat unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Somit kommt dem Anpassungslehrgang Ausbildungscharakter zu, da er auch berufspraktische Teile beinhalten kann. Der Anpassungslehrgang schließt mit einer Prüfung ab. Ist der Anpassungslehrgang absolviert und liegen die weiteren Voraussetzungen nach § 2 Absatz 2 bis 4 vor, besteht ein Anspruch auf Erteilung der Berufserlaubnis. Gemäß § 35 Absatz 2 und § 36 Absatz 2 kann der Anpassungslehrgang sowohl von Angehörigen aus einem EU-Mitgliedsstaat, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat gewählt werden.

Ein Anspruch auf Ausbildungsvergütung besteht für die Zeit des Anpassungslehrgangs nicht.

Zu Teil 3: (Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse; Dienstleistungserbringung)

Dieser Abschnitt regelt die Möglichkeit der vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung im Beruf der Pflegeassistenten. Er dient damit der Umsetzung des Artikels 5 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu § 40 Dienstleistungserbringung:

Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates dürfen als dienstleistungserbringende Person im Sinne des Artikels 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorübergehend und gelegentlich den Beruf der Pflegeassistentz ausüben. Voraussetzung ist die Bescheinigung der Berechtigung zur Dienstleistungserbringung von der zuständigen Behörde.

Diesen Personen kann wegen der im Ausland erworbenen Qualifikationen die Berufserlaubnis nicht zurückgenommen, widerrufen oder für ruhend erklärt werden. Soweit jedoch die Voraussetzungen für eine solche Rücknahme, Widerruf oder das Ruhen der Erlaubnis bestehen, besteht die Berechtigung zur Erbringung von Dienstleistungen nicht.

Zu § 41 (Berechtigung zur Dienstleistung):

Die Norm regelt die Voraussetzungen zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung der Tätigkeit als Pflegeassistentz als dienstleistungserbringende Person. Die Voraussetzungen entsprechen denen über die Erteilung der Berufserlaubnis nach § 2 Nummer 2 bis 4 dieses Gesetzes mit Ausnahme der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation. Das Erfordernis einer Erklärung über ausreichende Sprachkenntnis ist mit Artikel 7 Absatz 2 lit. f) der Richtlinie 2005/36/EG vereinbar.

Zu § 42 (Meldung der Dienstleistungserbringung):

Die Norm regelt die Pflicht zur Meldung der erstmaligen Dienstleistungserbringung sowie den Inhalt dieser Meldung. Es wird dabei Gebrauch im Interesse des Patientenschutzes von der Möglichkeit gemacht, die Qualifikation des Dienstleistungserbringenden zu prüfen. Gemäß Artikel 7 Absatz 2 lit. f) der Richtlinie 2005/36/EG kann eine Erklärung über die Sprachkenntnisse verlangt werden, da diese ausweislich des § 2 Nummer 4 dieses Gesetzes für die Ausübung des Berufs erforderlich sind. Dabei muss es sich nicht um eine Erklärung der antragstellenden Person selbst handeln, sondern kann auch von anderen Personen oder Stellen verlangt werden. Die kurze Frist des Absatz 3 entspricht der Vorgabe des Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu § 43 (Zur Dienstleistungserbringung berechtigende Berufsqualifikation):

Die Norm regelt die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation.

Zu Absatz 1:

Die erworbene Berufsqualifikation muss im Herkunftsmitgliedstaat unmittelbaren Zugang zu einem Beruf ermöglichen, der dem der Pflegeassistentz nach diesem Gesetz entspricht. Sie darf dabei keine wesentlichen Unterschiede aufweisen, die so groß sind, dass die öffentliche Gesundheit gefährdet wäre.

Zu Absatz 2:

Entspricht die Berufsqualifikation nicht der einer in diesem Gesetz geregelten Pflegeassistentz, da sie wesentliche Unterschiede aufweist, die geeignet sind, die öffentliche Gesundheit zu gefährden, kann die antragstellende Person eine Eignungsprüfung ablegen. Damit kann sie darlegen, dass sie über ausreichende Kompetenzen verfügt und keine mögliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit besteht.

Zu Absatz 3:

Ist die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nur mit einem unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand festzustellen, kann ein gleichwertiger Kenntnisstand nachgewiesen werden.

Zu Absatz 4:

Die Regelung stellt klar, dass mit erfolgreichem Abschluss der Eignungsprüfung bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen die Berechtigung zur Dienstleistungserbringung begründet wird.

Zu § 44 (Überprüfen der Berechtigung zur Dienstleistungserbringung):

Die Norm regelt, dass der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung von der zuständigen Behörde im Einzelfall zu beurteilen ist. Übersteigt der Umfang eine vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung, muss die antragstellende Person die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung stellen. Die zuständige Behörde wird ermächtigt, zur Überprüfung der Gleichwertigkeit Informationen über den Ausbildungsgang der antragstellenden Person im Herkunftsmitgliedstaat anzufordern. Die Prüfung des Verfahrens gemäß Absatz 4 hat innerhalb kürzester Frist zu erfolgen und muss spätestens drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen abgeschlossen sein. Diese Vorgabe setzt die Anforderungen des Artikel 51 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu § 45 (Rechte und Pflichten der dienstleistungserbringenden Person):

Dienstleistungserbringende Personen nach diesem Gesetz haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Personen mit der Erlaubnis zur Berufsausübung nach §§ 1 und 2. Sie dürfen dabei die Berufsbezeichnung „Pflegeassistentin“ oder „Pflegeassistent“ führen, auch wenn sie nicht über die Berufserlaubnis verfügen.

Die Regelung des Absatz 3 folgt der Vorgabe des Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG. Danach unterliegt eine dienstleistungserbringende Person den berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln, die im Saarland in unmittelbarem Zusammenhang mit den Berufsqualifikationen für Pflegeassistentinnen und -assistenten gelten. Von der Zulassung, Eintragung oder Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation ist die dienstleistungserbringende Pflegeassistentin bzw. der -assistent gemäß Artikel 6 Satz 1 befreit. Die Pflichten des Absatzes 4 folgen aus den Vorgaben des Artikel 9 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu § 46 (Pflicht zur erneuten Meldung):

Dauert die Dienstleistung länger als ein Jahr, muss erneut die jährliche Meldung an die zuständige Behörde abgegeben werden.

Zu § 47 (Bescheinigung, die erforderlich ist zur Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat):

Die Norm regelt, dass Personen, die im Saarland die Ausbildung als Pflegeassistenz abgeschlossen haben, eine Bescheinigung beantragen können, wonach sie für die Dienstleistungserbringung in anderen Staaten gleichgestellt sind. Somit können diese Personen im Ausland eine Dienstleistung mit geringerem Verwaltungsaufwand durchführen.

Zu § 48 (Verwaltungszusammenarbeit bei der Dienstleistungserbringung):

Die Norm regelt die Verwaltungszusammenarbeit und gegenseitigen Unterrichtung zwischen den Behörden der Mitgliedsstaaten bei Verletzung von Pflichten Berufstätiger. Sie dient der Umsetzung des Artikel 8 der Richtlinie 2005/36/EG.

Teil 4 (Finanzierung):

Der Teil regelt die Finanzierung der Ausbildung zur Pflegeassistenz.

Zu § 49 (Grundsätze der Finanzierung):

Die bundesrechtlichen Vorgaben machen es erforderlich, den landesrechtlich geregelten Beruf der generalistischen Pflegeassistenz in zwei verschiedene Finanzierungssysteme einzuteilen. Eine Finanzierung durch den Ausgleichsfonds des Pflegeberufegesetzes ist nicht zulässig, da dieser Fonds aufgrund der bundesrechtlichen Vorgabe des § 26 Absatz 1 PflBG ausschließlich für die Fachkraftausbildung (Teil 2 des Pflegeberufegesetzes) Anwendung finden kann. Infolge dessen ist die Eigenschaft des Trägers der praktischen Ausbildung maßgeblich.

Zu Absatz 1:

Handelt es sich dabei um ein Krankenhaus mit angebundener Pflegeschule, erfolgt die Finanzierung anstelle der bisherigen landesrechtlichen Ausbildung der Krankenpflegehilfe über die Krankenhausfinanzierung. Nach § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) werden die Ausbildungskosten in mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten, die Ausbildungsvergütungen und die Mehrkosten des Krankenhauses infolge der Ausbildung durch Zuschläge zu finanziert. Ist der Träger der praktischen Ausbildung hingegen aus dem Bereich der Altenpflege, richtet sich die Finanzierung nach einem anderen System außerhalb des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Die Kosten der Ausbildungsvergütung werden durch eine neue Ausbildungsumlage unter den im Saarland befindlichen Einrichtungen und ambulanten Diensten refinanziert. Die Einrichtungen und ambulanten Dienst berücksichtigen die Kosten für die Ausbildungsvergütung als Aufschlag auf den Pflegesatz oder legen sie auf die Vergütung der Pflegeleistungen um, die somit letztlich durch die Heimbewohner und Patientinnen und Patienten getragen werden. Die Finanzierung der Praxisanleitung in diesem Bereich wird weiterhin über die Vereinbarungen zum Pflegesatz berücksichtigt. Die Praxisanleitung muss getrennt von anderen Ausbildungen, wie der auslaufenden Altenpflege- und Altenpflegehilfeausbildung oder der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz, erfolgen, sodass eine doppelte Finanzierung ausgeschlossen wird. Die Schulkosten übernimmt anteilig das Land.

Zu Absatz 2:

Die Norm stellt die Nachrangigkeit dieser Finanzierungssysteme nach Absatz 1 dar. Soweit Ausbildungskosten nach anderen Vorschriften aufgebracht werden, ist diese Finanzierung vorrangig und mindert die Zahlungsansprüche. Dies gilt beispielsweise, wenn sie im Rahmen einer Fördermaßnahme über die Arbeitsmarktförderung nach SGB III finanziert wird. Durch die Formulierung „soweit“ wird klar, dass auch „Mischfinanzierungen“ nicht ausgeschlossen sind, bei denen Teile der Ausbildungsvergütungen durch die Einrichtungen, der übrige Teil hingegen durch das neue Umlageverfahren finanziert werden. Dies entspricht dem Gedanken des § 82a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 SGB XI.

Zu § 50 (Schulkosten):

Die Norm regelt die Finanzierung der Kosten der Ausbildung in den Pflegeschulen. Wenn die Kosten für die Ausbildung nach diesem Gesetz nicht bereits über die Krankenhausfinanzierung erhalten, werden die Pflegeschulen aus Landesmitteln finanziert. Die Übernahme erfolgt nach Maßgabe des Haushalts. Hierfür sind Mittel im Haushalts-titel 684 05 253 des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie veranschlagt. Diese Aufgabe obliegt für die Ausbildung in der Altenpflege nach § 2 des Saarländischen Altenpflegegesetzes sowie in der Altenpflegehilfe nach § 19 des Gesetzes über den Altenpflegehelferberuf dem Land. Die Schulkosten können nicht durch ein Umlageverfahren unter den Pflegeeinrichtungen und Altenheimen refinanziert werden, denn § 82a SGB XI lässt ausschließlich Ausbildungsvergütungen zu.

Nach dieser Vorschrift kann eine Umlage nur die Finanzierung der Ausbildungsvergütung berücksichtigen, nicht aber Kosten für den Unterricht an Pflegeschulen. Die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens erfolgt über eine Förderrichtlinie.

Zu § 51 (Ausbildungsvergütung):

Die Norm regelt die Refinanzierung der Ausbildungsvergütung. Der Träger der praktischen Ausbildung kann nach Satz 1 die Kosten, soweit es sich nicht um Aufwendungen und Kosten nach Satz 2 handelt, in den Entgelten oder Vergütungen für seine Leistungen berücksichtigen. Die Umlage ist in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen nur insoweit berücksichtigungsfähig, wenn sie die normierten Bedingungen erfüllt. Die Berechnungsgrundsätze des Absatzes 1 entsprechen den Vorgaben des § 82a Absatz 3 Nummer 3 SGB XI. Von diesen kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden. Der Begriff der „Kosten“ umfasst dabei die Kosten der Ausbildungsvergütung sowohl in der Zeit der praktischen Ausbildung als auch in der Zeit des Unterrichts an der Pflegeschule. Klargestellt wird zugleich, dass die Verwaltungskosten, die der für das Umlageverfahren zuständigen Stelle entstehen, in der Vergütung der allgemeinen Pflegesätze nicht über die allgemeinen Pflegsätze refinanziert werden dürfen. Eine Sonderregelung für nach dem SGB XI zugelassene Pflegeeinrichtungen sowie für Einrichtungen mit Verträgen nach § 75 Absatz 3 SGB XII stellt Satz 3 dar. Hier richtet sich die Berücksichtigung von Ausbildungskosten ausschließlich nach den einschlägigen Vergütungs- und sonstigen vertraglichen Regelungen in den beiden Gesetzen.

Zu § 52 (Ausbildungsumlage):

Zur Beseitigung von Nachteilen für ausbildende Einrichtungen wird ein Umlageverfahren zum Kostenausgleich zwischen ausbildenden und nichtausbildenden Einrichtungen in der Altenhilfe eingeführt. Dieses ist erforderlich, um einen Mangel an Ausbildungsplätzen zu verhindern oder zu beseitigen. Zugleich wird die Attraktivität der Ausbildung gesteigert. Die Einrichtungen, die nicht ausbilden, finanzieren somit die Kosten der Ausbildungsvergütung durch Ausgleichsbeiträge mit.

Der Absatz 3 führt die Voraussetzungen des § 82a Absatz 3 SGB XI auf. Darin ist geregelt, dass eine Umlage unter den dort in Absatz 3 genannten Berechnungsgrundsätzen pflegesatzfähig ist. Die aufgeführten Voraussetzungen entsprechen den in § 82a Absatz 3 Nummer 1 bis 3 aufgestellten Berechnungsgrundsätzen. Nummer 2 entspricht der Regelung des § 82a Absatz 3 Nummer 2 SGB XI in der Fassung vom 17. Juli 2017. Diese Norm wird erst 2025 in Kraft treten, sodass ihr Regelungsinhalt bereits jetzt in Landesrecht aufzunehmen ist. Die Verwaltungskostenpauschale ist von den Betreibern der Einrichtungen zu tragen und kann nicht als Aufschlag auf den Pflegesatz oder die Vergütungen der Pflegeleistungen umgelegt bzw. über diese refinanziert werden (vgl. Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 18. Oktober 2005 – 1 Q 36/05 –, Rn. 22 bis 25, juris). Die weitere Konkretisierung des Verfahrens ist durch Verordnung nach Absatz 5 zu regeln.

Teil 5 (Aufgaben, Zuständigkeiten, Verordnungsermächtigung; Statistik):

Der Abschnitt regelt die organisationsrechtlichen Zuständigkeiten und Verordnungsermächtigungen.

Zu § 53 (Zuständige Behörde):

Die Norm regelt die Zuständigkeit des Landesamtes für Soziales als zuständige Behörde. Die Zuständigkeit des Landesamtes für Soziales hinsichtlich der nichtakademischen Heilberufe ergibt sich aus § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Verbraucherschutz in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des Landesamtes für Gesundheit und Verbraucherschutz auf das Landesamt für Soziales.

Zu § 54 (Zuständiges Ministerium):

Die Norm regelt die Zuständigkeit des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

Zu § 55 (Zuständige Stelle):

Das Ausgleichsverfahren wird durch die Saarländische Pflegegesellschaft im Wege der Beleihung durchgeführt. Bereits seit 2011 besteht eine vergleichbare Umlage für die Finanzierung der Ausbildungen in der Altenpflege, die von der „Zuständigen Stelle zur Durchführung des Kostenausgleiches in der Altenpflege- und Altenpflegehilfeausbildung (ZSA)“ verwaltet wird. Als zuständige Stelle ist hierfür die Saarländische Pflegegesellschaft beliehen worden. Sie verfügt daher bereits über eine hohe Expertise bei der Verwaltung einer Ausbildungsumlage. Die zuständige Stelle untersteht der Fachaufsicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

Zu § 56 (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung; Verordnungsermächtigung):

Die Norm enthält die Ermächtigung und die Vorgaben zum Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Pflegeassistentin und weitere Anforderungen nach diesem Gesetz.

Zu Absatz 1 und 2:

Auf Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ist der Rahmenlehrplan zu entwickeln und das schulinterne Curriculum abzuleiten. Nummer 3 beinhaltet auch die Ermächtigung, Regelungen für eine zentrale Prüfung durch die zuständige Behörde durchzuführen. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung hat auch Regelungen zu Anpassungsmaßnahmen bei ausländischen Qualifikationen vorzusehen.

Zu Absatz 3:

Der Absatz enthält die Zusammenfassung der Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen. Die Ermächtigung der Nummer 1 ermöglicht, dass der Sprachtest bei der für die Erteilung der zuständigen Behörde, einer Berufskammer, einer vergleichbaren Berufsvertretung oder einer anderen autorisierten Stelle (beispielsweise einer entsprechenden Schule des Gesundheitswesens) abgelegt werden kann oder muss. Nummer 7 stellt die Grundlage dar, um eine Berufsordnung zu erlassen oder die Berufsgruppe der Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten in eine bestehende Berufsordnung mit einzubeziehen.

Zu Absatz 4:

Die Norm beschreibt den statistischen Erhebungsbedarf und -umfang mit Daten u. a. zu den Ausbildungseinrichtungen, den Auszubildenden und zur Ausbildungsvergütung. Mit der vorgegebenen jährlichen Datenerhebung und -auswertung wird die Möglichkeit geschaffen, Probleme und positive Entwicklungen bei der Umsetzung dieses neuen Berufsgesetzes sichtbar zu machen. Auskunftspflichtig ist die zuständige Stelle nach § 55 für den Bereich der Träger der Altenhilfe. Die Vorschriften des Krankenhausfinanzierungsgesetzes über statistische Erhebungen werden hierdurch nicht berührt. Näheres kann durch eine Rechtsverordnung bestimmt werden.

Teil 6 (Bußgeldvorschriften):

Der Abschnitt regelt die Bußgeldvorschriften im Falle von Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 57 (Ordnungswidrigkeiten):

Die Norm regelt die Ordnungswidrigkeiten für die Fälle, dass die geschützte Berufsbezeichnung missbräuchlich geführt wird.

Gleichfalls Ordnungswidrigkeit handelt eine Einrichtung, die sich des Umlageverfahrens zur Refinanzierung der Ausbildungsvergütung im Bereich der Altenpflege verweigert. Nach den allgemeinen Regeln des Ordnungswidrigkeitenrechts wird ausschließlich vorsätzliches Handeln erfasst.

Teil 7 (Übergangsvorschriften):

Der Teil regelt die Übergangsvorschriften für bestehende Berufsträger der Altenpflege- und Krankenpflegehilfe sowie für begonnene Ausbildungen und für die Anerkennungsverfahren von Personen mit ausländischer Qualifikation.

Zu § 58 (Fortgeltung der Berufsbezeichnung):

Die Vorschrift regelt die Fortgeltung der bisherigen Berufsbezeichnung in der Saarländischen Altenpflegehilfe und der landesrechtlich geregelten Krankenpflegehilfe.

Zu Absatz 1:

Die Bezugnahme auf das Altenpflegehilfegesetz bzw. auf die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zur Krankenpflegehilfe umfasst auch die dort geregelten Übergangs- und Anwendungsvorschriften.

Klargestellt wird durch den Verweis in Satz 2, dass die Regelungen des § 3 über Rücknahme, Widerruf und das Ruhen der Erlaubnis auch für im Saarland erteilte Erlaubnisse zum Führen der Bezeichnungen der Krankenpflegehilfe und der Altenpflegehilfe gelten, auch wenn deren jeweilige Rechtsgrundlagen außer Kraft treten. Zudem können auch Absolventinnen und Absolventen von Ausbildungen der Altenpflege- oder Krankenpflegehilfe aus anderen Bundesländern ihre Berufsbezeichnung im Saarland führen.

Zu Absatz 2:

Klargestellt wird, dass die bisherigen Absolventinnen und Absolventen der Pflegehilfe sowie aus anderen Bundesländern im Saarland grundsätzlich die in § 4 genannten Tätigkeiten beruflich ausführen dürfen, soweit sie dazu qualifiziert sind. Aufgrund der Vielzahl landesrechtlich geregelter Ausbildungen in der Pflegehilfe und Pflegeassistenz bestehen zahlreiche unterschiedliche Ausbildungen mit verschiedenen Kompetenzen, sodass eine konkrete Differenzierung hier nicht gesetzlich geregelt werden kann. Die Feststellung möglicher Verstöße obliegen letztlich der Aufsichtsbehörden über den Einsatz von Personal im Krankenhaus sowie den stationären Einrichtungen und ambulanten Diensten. Sie werden durch diesen Absatz nicht spezifisch verpflichtet.

§ 59 (Übergangsvorschriften für begonnene Ausbildungen in der Altenpflegehilfe und in der Krankenpflegehilfe):

Die Norm regelt die Übergangsvorschriften für begonnene Ausbildungen. Ausbildungen der Altenpflege- oder Krankenpflegehilfe, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland begonnen wurden, schließen die Ausbildung nach den bisherigen Regelungen ab. Der Übergangszeitraum von drei Jahren ist für diese Absolventinnen und Absolventen der einjährigen Ausbildungen so bemessen, dass die bis spätestens 31. Dezember 2019 begonnenen Ausbildungen unter Berücksichtigung von Unterbrechungen (bspw. durch Krankheit, Mutterschutz oder Elternzeit) abgeschlossen werden kann. Für diese Absolventinnen und Absolventen ist der Zugang zur Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz bundesrechtlich durch § 11 Absatz 1 Nummer 2 lit. c) PflBG ausdrücklich zugelassen.

Dabei richtet sich nicht nur die Ausbildung an sich, sondern auch die Finanzierung nach den bislang geltenden Vorschriften des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) und des Gesetzes über den Altenpflegehilfeberuf. Die bisherigen Finanzierungssysteme sind weiter zu verwenden.

Bereits begonnene Ausbildungen in der Altenpflegehilfe und der Krankenpflegehilfe erfahren keine Finanzierung nach diesem Gesetz.

Zu § 60 (Übergangsvorschriften für Verfahren zur Gleichwertigkeit und Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs erworbenen Abschlüssen):

Die Norm regelt die Übergangsregelungen für Personen, deren Qualifikation im Ausland erworben wurde.

Zu Absatz 1:

Im Ausland qualifizierte Krankenpflegehelferinnen und -helfer sowie Altenpflegehelferinnen und -helfer können in der Übergangsphase bis zum Abschluss des ersten Jahrgangs der regulären inländischen Ausbildung Ende 2022 wählen, ob sie ihre Ausbildung nach den bisherigen Regelungen der Krankenpflegehilfe anerkennen möchten oder nach der Pflegeassistentenausbildung nach diesem Gesetz.

Zu Absatz 2:

Die Antragstellerinnen und Antragsteller, die sich für eine Anerkennung ihrer Qualifikationen in den Berufen der Altenpflegehilfe oder der Krankenpflegehilfe entscheiden und nicht über eine allgemeinbildende zehnjährige Schulausbildung verfügen (insbesondere Hauptschulabschluss), sind auf die Zugangsvoraussetzungen des Pflegeberufgesetzes hinzuweisen. Nach § 11 Absatz 2 lit. b) und c) kann ohne weitere allgemeinbildende schulische Qualifikation kein Zugang zur Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz erfolgen. Diesen Absolventinnen und Absolventen steht auch keine Möglichkeit zur Anrechnung der bisherigen Ausbildung nach § 12 Absatz 2 PflBG zu.

Auf diese Zugangsvoraussetzungen nach § 11 PflBG sowie auf die fehlenden Voraussetzungen für eine Anrechnung nach §§ 11 und 12 PflBG soll die zuständige Behörde hinweisen. Denn erfolgt die Anerkennung als Pflegeassistent nach diesem Gesetz, sind der Zugang und der sog. Durchstieg in eine laufende Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz möglich.

Der Hinweis kann mittels Aushändigung eines allgemein gefassten Informationsblattes oder im Beratungsgespräch erfolgen, weitergehende Formvorschriften sind nicht erforderlich.

Zu Artikel 2 (Änderung des Schulordnungsgesetzes):

Die Änderung der Bezeichnung von „Altenpflegesschulen“ in „Pflugeschulen“ trägt der neuen Terminologie des Pflegeberufgesetzes Rechnung. Danach können keine neuen Altenpflegesschulen zugelassen werden, da auch das Altenpflegegesetz außer Kraft getreten ist. Bestehende Altenpflegesschulen unterliegen dem Bestandsschutz des § 65 PflBG und gelten als staatlich anerkannt nach § 6 Absatz 2 PflBG und sind in diesem Sinne einer Pflugeschule gleichgestellt, sodass sie deshalb von der zu ändernden Norm des Schulordnungsgesetzes dennoch erfasst sind.

Zu Artikel 3 (Änderung des Privatschulgesetzes):

Entsprechend der Änderung in Artikel 2 ist auch die Änderung des Privatschulgesetzes erforderlich (Nr. 1). Das Privatschulgesetz ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet und wird Nr. 2 entfristet.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Umsetzung europarechtlicher Vorschriften über die Anerkennung von Berufsqualifikationen):

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG und bezieht sich auf die landesrechtlich geregelten Berufe nach Titel III Kapitel I der Richtlinie 2005/36/EG - namentlich für die nichtakademischen Heilberufe. Die Richtlinie gilt weiterhin, entsprechend kann das Landesgesetz nicht außer Kraft treten. Derzeit verweist § 2 Absatz 4 des Lebensmittelchemikergesetzes vom 11. Oktober 1967 (Amtsbl. S. 883), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. September 2007 (Amtsbl. S. 1954), noch auf die Norm.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten):**Zu Absatz 1:**

Das Inkrafttreten wird geregelt. Zugleich treten die gesetzlichen Grundlagen für die Ausbildung der Altenpflegehilfe und der Krankenpflegehilfe außer Kraft.

Zu Absatz 2:

Um den zügigen Aufbau des Ausgleichsfonds bis zum Inkrafttreten des Pflegeassistenzgesetzes zu gewährleisten, wird die zuständige Stelle berechtigt, die für die Ausbildungsumlage der Altenpflege- und Altenpflegehilfe erhobenen Daten zu verwenden. Die beiden Umlagen werden von denselben Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten erhoben und entsprechen den Vorgaben des § 82a SGB XI. Zuständige Stelle ist jeweils die Saarländische Pflegegesellschaft im Wege der Beleihung.

Zu Absatz 3:

Das Gesetz zur Durchführung des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG) regelt die behördliche Zuständigkeit im Saarland sowie die Grundlage zur Finanzierung der Schulkosten der Altenpflegeschulen. Das Datum des Außerkrafttretens entstammt der Regelung des § 66 Absatz 2 PflBG, wonach die 2019 begonnenen Ausbildungen der Altenpflege bis spätestens zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen werden können. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die Rechtsgrundlage für die behördliche Zuständigkeit sowie für die Schulkosten der Altenpflegeschulen weiterhin bestehen bleiben. Die nicht in dieser Auflistung enthaltene Verordnung über die Einführung einer Umlage zur Finanzierung der Altenpflegeausbildung vom 22. November 2011 (Amtsbl. S. 423) wird durch den Verordnungsgeber hinsichtlich der Auszahlung der bestehenden Altenpflegeumlage angepasst werden und Regelungen zum Außerkrafttreten enthalten.